

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 14. Januar 2026

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 01 | 2026



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- | | |
|--|---|
| Neujahrsgrüße des Oberbürgermeisters | 2 |
| Einladung zur
Beteiligungsveranstaltung der Stadt Pirna | 3 |
| Pirna setzt bei der
Straßenbeleuchtung auf LED-Technik | 5 |

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|-----------|
| 5. Änderung des Flächennutzungsplanes | 11 |
| Bekanntmachung der Beschlüsse der
11. Sitzung des Stadtrates Pirna (STR) | 13 |
| Bekanntmachungen zu Kommunalsteuern | 29 |

■ Schulanmeldetermine

Am 6. Februar 2026 erhalten die Schüler der 4. Klasse ihre Bildungsempfehlungen. Damit müssen die Kinder bis zum 27. Februar 2026 in einer weiterführenden Schule angemeldet werden (Seite 4).

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Telefon: 556-0

E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de

Web: www.pirna.de

Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Mo. / Mi. / Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Zugang

Kassenautomat Rathaus, EG

Mo. / Mi. 08:00 – 13:00 Uhr

Di. / Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, 1. OG, Zi. 112

Telefon: 556-387

E-Mail: gleichstellung@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Copitz

Schillerstraße 35

Telefon: 467853

E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Sonnenstein

Varkausring 1 b

Telefon: 710213

E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Pratzschwitzer Straße 198

Telefon: 527573

E-Mail: bipra@pirna.de

Do. 15:00 – 17:00 Uhr

(jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)

Telefon: 548206

E-Mail: graupa@pirna.de

Di. 16:30 – 18:30 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Haus EF am Landratsamt

Schloßhof 2/4

Telefon: 515-4455

E-Mail: archivverbund@landratsamt-pirna.de

Termine nach vorheriger Vereinbarung.

Neujahrsgrüße des Oberbürgermeisters

Liebe Pirnaer,

ich wünsche Ihnen für das Jahr 2026 viel Erfolg, Gesundheit und vor allem Frieden. Es wird ein sehr herausforderndes Jahr. Aber welches Jahr war nicht herausfordernd?

Warum habe ich das Amt des Oberbürgermeisters übernommen?

Weil ich selbst verantwortlich sein wollte, was in unserer Stadt passiert. Ich wollte Verantwortung übernehmen, ich wollte auch schuld sein, wenn mal was nicht funktioniert und ich wollte Ihnen dafür Rede und Antwort stehen. Das ist meine Motivation. Trotz meines Berufes, den ich hatte, wollte ich genau das machen.

Als Vater von zwei Kindern und Opa von drei Enkelkindern sehe ich nicht unbeschwert, aber dennoch zuversichtlich in die Zukunft. Gemeinsam mit den Mitarbeiterninnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, den Vereinen, Initiativen und Unternehmen, suche ich nach guten Lösungen und arbeite dafür, dass unsere Heimatstadt liebens- und lebenswert bleibt.



Oberbürgermeister Tim Lochner
(Foto: Stadtverwaltung)

Ich wünsche Ihnen, dass auch Sie im Jahr 2026 Verantwortung übernehmen: Verantwortung für sich selbst, für die Menschen und Lebewesen die Sie lieben, für unsere Stadt und sich engagieren.

Um es mit den Worten von Albert Schweitzer zu sagen:

„Mit gutem Beispiel voranzugehen ist nicht nur der beste Weg, andere zu beeinflussen – es ist auf Dauer der einzige.“

Alles Gute für Sie für 2026.

Ihr Tim Lochner
Oberbürgermeister der Stadt Pirna





„Segen bringen, Segen sein“

**Empfang der Sternsinger im Rathaus
am Dreikönigstag**

Kinder aus Pirna und Umgebung bringen den Segen für das neue Jahr an die Rathäusertür und verbreiten die Botschaft von Nächstenliebe und Frieden. „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“. Unter diesem Motto wurden Spenden gesammelt, für Kinder in Bangladesch, die keine Schule besuchen dürfen oder können.

Oberbürgermeister Tim Lochner beim Segenswunschschreiben der Sternsinger (Foto: Stadtverwaltung)

Weihnachtsbaum- leuchten in Pirna-Copitz

Feuerwehr bietet „heißen Entsorgungstermin“ an

Die Freiwillige Feuerwehr Copitz lädt gemeinsam mit dem Förderverein sowie dem Stadtteilmanagement Copitz alle Bürgerinnen und Bürger herzlich am Samstag, dem 17. Januar 2026 zum traditionellen Weihnachtsbaumverbrennen ein. Die Veranstaltung findet von 15:00 bis 20:00 Uhr in Copitz-West neben dem Hort Schlaufüchse statt. Die Organisatoren bitten darum, die Weihnachtsbäume auf der ausgewiesenen Grünfläche abzulegen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt; um Abfall zu vermeiden, wird darum gebeten, eigene Tassen mitzubringen.

Weihnachtsbäume werden ausschließlich am Tag der Veranstaltung entgegengenommen. Private Haushalte können ihre Bäume zudem zu den offiziellen Terminen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal an den Sammelplätzen in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen abgeben. Weitere Informationen sind online oder im Abfallkalender zu finden.



Wohin kommen Weihnachtsbaum und Weihnachtsgesteck?

www.zaoe.de – Abfall-Infos – Abfallarten – Bioabfall/Grünschnitt

Neue Perspektiven für die städtebauliche Entwicklung entlang der B 172

Einladung zur Beteiligungsveranstaltung der Stadt Pirna

Der Stadtrat der Stadt Pirna hat am 9. September 2025 beschlossen, für den Bereich zwischen Gottleuba, Clara-Zetkin-Straße, B 172 und Ernst-Thälmann-Platz sogenannte vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen klären, ob und in welchem Umfang eine städtebauliche Sanierung notwendig ist und welche Ziele dabei verfolgt werden können.

Dabei werden bauliche, strukturelle und städtebauliche Missstände und Mängel im Gebiet erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage entsteht ein Konzept, wie sich das Gebiet künftig entwickeln soll. Das bereits 2025 erarbeitete Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKo) für die Clara-Zetkin-Straße wird dafür auf die angrenzenden Bereiche ausgeweitet. Ziel des Gesamtkonzeptes ist es, die Wohn- und Gewerbestrukturen zu stärken, neue Grünflächen sowie sichere Fuß- und Radwege zu schaffen und den durch die Rückstufung der B 172 künftig nicht mehr benötigten Verkehrsraum attraktiv und städtebaulich hochwertig umzugestalten.

Die B 172 zählt derzeit zu den wichtigsten Verkehrsachsen in Pirna und wird täglich von bis zu 31.000 Fahrzeugen genutzt. Mit der geplanten Ortsumgehung Süd ist jedoch eine deutliche Entlastung der

Dresdner Straße, Königsteiner Straße, Schandauer Straße und Krietzschwitzer Straße zu erwarten. Perspektivisch könnte dies sogar eine Abstufung der Bundesstraße zur Staatsstraße ermöglichen. Damit entsteht die Chance, den künftig nicht mehr benötigten Straßenraum neu zu ordnen und städtebaulich aufzuwerten.

Zur fachlichen Begleitung dieses Prozesses hat die Stadt Pirna die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH beauftragt. Da städtebauliche Entwicklungen nur im Dialog gelingen, setzt die Stadt Pirna auf eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner, der Gewerbetreibenden sowie aller interessierten Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund lädt die Stadt herzlich zur Beteiligungsveranstaltung zur Neugestaltung der B172 ein:

■ Datum: 22. Januar 2026

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Ort: Großer Ratssaal, Rathaus Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Zur besseren Planung wird um eine Anmeldung bis zum 21. Januar 2026 gebeten. Eine Registrierung ist über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter <https://mitdenken.sachsen.de/1060341> sowie per E-Mail an presse@pirna.de oder telefonisch unter 03501 556 241 möglich.

Anmeldung für weiterführende Schulen

Terminvergabe für Oberschulen und Gymnasien auf www.pirna.de

Am 6. Februar 2026 erhalten die Schüler der 4. Klasse ihre Bildungsempfehlungen. Damit müssen die Kinder bis zum 27. Februar 2026 in einer weiterführenden Schule angemeldet werden. Die Stadt Pirna ist Schulträger von drei Oberschulen und zwei Gymnasien. Alle Schulstandorte sind vom Landesamt für Schule und Bildung bestätigt und im Schulnetzplan langfristig festgeschrieben.

Es wird unterschiedliche Abläufe bei den Anmeldungen in den Schulen geben. Nähere Auskünfte und Informationen zu den Schulen sowie Anmeldeformulare und Angaben zu zusätzlich benötigten Unterlagen sind auf den jeweiligen Schul-Websites zu finden.

Oberschulen

■ Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Dohnaischer Platz 1

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Anmeldung: auf dem Postweg sowie die persönliche Abgabe der Unterlagen in der Schule. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Für die persönliche Abgabe ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online über den Standort Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“. Termine:

- Mo. 23.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Di. 24.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 15:00 Uhr
- Mi. 25.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Do. 26.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 14:00 Uhr

■ Oberschule „Carl Friedrich Gauß“, Struppener Straße 11

Die Anmeldung erfolgt nur persönlich. Dafür ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online über den Standort Oberschule „Carl Friedrich Gauß“. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Termine:

- Mo. 23.02. 09:00 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr

- Di. 24.02. 09:00 – 11:30 und
13:00 – 15:00 Uhr
- Mi. 25.02. 09:00 – 11:30 und
13:00 – 15:00 Uhr
- Do. 26.02. 09:00 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Fr. 27.02. 09:00 – 11:30 Uhr

■ Oberschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Schulstraße 10

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Anmeldung: auf dem Postweg sowie die persönliche Abgabe der Unterlagen in der Schule. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen finden Sie auf der Internetseite der Schule. Für die persönliche Abgabe ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online über den Standort Oberschule „Johann Heinrich Pestalozzi“. Termine:

- Mo. 23.02. 10:00 – 11:30 und
13:00 – 17:00 Uhr
- Di. 24.02. 10:00 – 11:30 und
13:00 – 18:00 Uhr
- Mi. 25.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Do. 26.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Fr. 27.02. 10:00 – 11:30 Uhr

Gymnasien

■ Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium, Rudolf-Renner-Straße 41c

Eine Anmeldung erfolgt nur auf dem Postweg. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Nur die Eltern, deren Kinder eine Empfehlung für die Oberschule erhalten haben, aber trotzdem die Aufnahme am Gymnasium wünschen, sollen die Unterlagen persönlich im Sekretariat abgeben, da die Schule in diesen Fällen eine Unterschrift von den Eltern benötigt. Für die persönliche Abgabe ist eine Anmeldung erforderlich, die die Eltern zwingend vorab telefonisch mit dem Sekretariat der Schule vornehmen können.

■ Friedrich-Schiller-Gymnasium, Seminarstraße 3

Die Anmeldung erfolgt nur persönlich. Dafür ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminreservie-

lung erfolgt online über den Standort „Friedrich-Schiller-Gymnasium“. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule sowie auch Informationen zum Binationalen deutsch-tschechischen Bildungsgang zu finden. Termine:

- Mo. 16.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 17:00 Uhr
- Di. 17.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Mi. 18.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Do. 19.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 17:00 Uhr
- Mo. 23.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 17:00 Uhr
- Di. 24.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Mi. 25.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 16:00 Uhr
- Do. 26.02. 08:30 – 11:30 und
13:00 – 17:00 Uhr

Mitzubringen bzw. auf dem Postweg einzureichen sind:

- das Original der Bildungsempfehlung,
- das ausgefüllte schuleigene Anmeldeformular mit Unterschrift beider Erziehungsberechtigten,
- ggf. Nachweis über die Sorgeberechtigung/alleiniges Sorgerecht (Gerichtsurteil/Bestätigung des Jugendamtes),
- die Geburtsurkunde (postalisch in Kopie) sowie
- eine Kopie der Halbjahresinformation der Klasse 4 und
- eine Kopie des Jahreszeugnisses der Klasse 3.

Hinweis: Alle Unterlagen sind vollständig auszufüllen und von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben oder werden mit entsprechender Vollmacht abgegeben.



Terminvereinbarung Anmeldung weiterführende Schulen

www.pirna.de/termine

Schulwebsites

www.pirna.de – Leben in Pirna – Bildung – Oberschulen bzw. Gymnasien

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Kranzniederlegung am 27. Januar um 11:00 Uhr am VVN-Denkmal in der Grohmannstraße

Landrat Michael Geisler und Oberbürgermeister Tim Lochner laden alle Bürgerinnen und Bürger zur Kranzniederlegung anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus ein.

Verkehrseinschränkung Brückenerneuerung

Kohlbergstraße bleibt bis 30. September 2026 gesperrt

Die Kohlbergstraße ist im Bereich der Brücke seit Anfang Januar vollständig gesperrt. Grund für diese Einschränkung ist die umfassende Erneuerung der bestehenden Brücke, die für die Verkehrssicherheit und zukünftige Belastbarkeit notwendig ist. Nach den vorbereitenden Arbeiten und dem Beginn der Leistungen an den Stützwänden der Landestalsperrenverwaltung wird im neuen Jahr der eigentliche Brückenbau beginnen. Die Bauarbeiten der Gesamtmaßnahme dauern voraussichtlich bis zum 30. September 2026. Während dieses Zeitraums ist der betroffene Abschnitt für den gesamten Verkehr nicht passierbar. Durch den Aufbau einer Behelfsbrücke ist der Fußgängerverkehr gewährleistet. Eine Umleitung wird eingerichtet und ist vor Ort deutlich ausgeschildert, sodass Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmende frühzeitig auf alternative Routen hingewiesen werden. Auf die notwendige neue Fahrroute der Linie Z wird durch den Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (RVSOE) mittels Aushänge und auf deren Internetseite hingewiesen.

Aktuelle Informationen zu dieser und weiteren Baustellen im Stadtgebiet sind auf der Internetseite der Stadt Pirna zu finden. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis für die entstehenden Einschränkungen.

Pirna setzt bei der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Umrüstung zeigt deutliche Wirkung



Ein sichtbares Zeichen für den Abschluss der Umrüstung: Bürgermeister Markus Dreßler tauscht symbolisch die letzte LED-Leuchte aus, unterstützt vom Mitarbeiter der Stadtwerke Johannes Mitteldorf (Foto: Stadtverwaltung)

Die Stadt Pirna hat ihre Straßenbeleuchtung vollständig auf moderne LED-Technik umgestellt und damit einen wichtigen Schritt zur Energieeinsparung und zum Schutz der Umwelt erreicht. Bereits 2009 wurden die ersten LED-Leuchten in der Karl-Büttner-Straße und Burglehnstraße als Pilotprojekt installiert, gefördert durch die Sächsische Energieagentur (SAENA) und die Sächsische Aufbaubank im Rahmen der Förderrichtlinie Energieeffizienz und Klimaschutz. Den erforderlichen Eigenanteil übernahmen die Stadtwerke Pirna. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Jahr 2011 ergab, dass der Umbau kompletter Anlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Straßenbau, die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Seither werden bei Sanierungen und Neubauten konsequent LED-Leuchten eingesetzt, etwa an der Hauptstraße, der Niederleite sowie an den Kreisverkehren am Schloss und an der Einsteinstraße.

Ab 2015 begann der Austausch von Leuchtmitteln, vorrangig in der Innenstadt. Defekte Leuchten wurden ausschließlich durch LED ersetzt. Mit dem Stadtratsbeschluss von 2018 wurde das „Konzept zur Energieeinsparung der Straßenbeleuchtung“ umgesetzt, dass Nachtabschaltungen, Dimmung und den Einsatz von LED-Technik vorsieht. Danach begann die Stadt zielgerichteter und strukturierter mit der Umstellung, zunächst in Teilen von Graupa

und Alt-Neundorf. Zudem war es über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) möglich, eine Anlage mit mehreren Straßenzügen umzurüsten.

Im Jahr 2022 waren bereits rund 31 Prozent der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Pirna auf moderne LED-Technik umgestellt. Im Zuge der Haushaltsplanung 2023/2024 ermittelten die Stadtwerke die Kosten für die vollständige Umrüstung der verbleibenden Leuchtpunkte auf LED mit 678.500 Euro. Der Stadtrat stellte diese Mittel im Haushaltplan bereit und schuf damit die Grundlage für die Beauftragung der Stadtwerke. In der Folge konnten 2023 insgesamt 689 und im Jahr 2024 weitere 1.318 Leuchtpunkte ausgetauscht werden.

Im Jahr 2025 wurden nochmals 400.500 Euro als städtischen Zuschuss für die Umrüstung der letzten 1.404 Leuchtmitteln investiert. Damit belaufen sich die Gesamtausgaben im Zeitraum 2022 bis 2025 auf 1.117.800 Euro.

Am 17. Dezember 2025 erfolgte schließlich der symbolische Abschluss des Projekts: Bürgermeister Markus Dreßler stellte gemeinsam mit den Stadtwerken den letzten Leuchtpunkt auf LED-Technik um. Damit ist die Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet erfolgreich abgeschlossen.

Bürgermeister Dreßler betonte die Bedeutung des Projekts: „Ich bin den Stadträten für die Bereitstellung der notwendigen Haushaltssmittel, den zuständigen Kollegen im Rathaus und unseren Stadtwerken für die Umsetzung des Projekts dankbar. Bereits 2024 konnten wir im Vergleich zu den Vorjahren rund 500.000 Kilowattstunden Strom einsparen, für 2025 erwarten wir einen nochmals geringeren Verbrauch. Die volle Wirkung zeigt sich 2026, wenn alle Umstellungen abgeschlossen sind. Damit leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung unserer Ziele in Sachen Klimaschutz. Und wir sparen jährlich auch erhebliche finanzielle Mittel, die zur Stabilisierung der Haushaltsslage beitragen. Und all dies ohne Leuchtpunkte oder Leuchtzeiten zu reduzieren, d.h. ohne Qualitätsverlust für die Bürgerinnen und Bürger.“



Ehem. US-Abgeordnete zu Gast in Pirna

Station einer politischen Dialogreise

Unterstützt durch das Auswärtige Amt besuchte am 11. Dezember eine Delegation ehemaliger demokratischer und republikanischer Mitglieder des US-Repräsentantenhauses die Stadt Pirna. Ziel des Treffens mit Bürgermeister Dreßler war ein Austausch über gesellschaftliche Polarisierung und politische Zusammenarbeit – Themen, die sowohl in den USA als auch in Deutschland von hoher Bedeutung sind. Bürgermeister Dreßler betonte die Relevanz des Dialogs: „Auch wenn sich die historischen Voraussetzungen mit Blick auf die Erfahrungen in Deutschland in den 1930er Jahren von denen in anderen Ländern unterscheiden, ist der Austausch über Ideen zur Überwindung gesellschaftlicher Polarisierung wertvoll und wichtig. Und gefreut hat mich, wie begeistert die Besucher wieder von unserer schönen Stadt waren.“



Delegation zu Besuch bei Pirnas Bürgermeister (v.l.): The Honorable Luke Messer (Republican, Indiana, 2013 – 2019), The Honorable Dennis Ross (Republican, Florida, 2011 – 2019), The Honorable Abby Finkenauer (Democrat, Iowa, 2019 – 2021), Bürgermeister der Stadt Pirna Markus Dreßler, The Honorable Debbie Mucarsel-Powell (Democrat, Florida, 2019 – 2021), The Honorable Ron Kind (Democrat, Wisconsin, 1997 – 2023) The Honorable Alex Mooney (Republican, West Virginia, 2015 – 2025)

Wohnberechtigungsschein in Pirna erhältlich

Antragstellung bei der Stadtverwaltung möglich

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) bietet durch den staatlich geförderten Wohnungsbau kostengünstige Mietwohnungen an – insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen. Voraussetzung für die Anmietung einer solchen Wohnung ist der Besitz eines Wohnberechtigungsscheins (WBS). Der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein ist über die städtische Internetseite abrufbar (Rathaus online – Dienstleistungen A–Z – Wohnberechtigungsschein) oder direkt beim Bürgerbüro der Stadt Pirna sowie bei der Städtischen Wohnungsgesellschaft während der Sprechzeiten erhältlich. Ein Wohnberechtigungsschein seit ab Januar 2026 Haushalten ausgestellt, deren anrechenbares Jahreseinkommen unterhalb der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze liegt. Diese richtet sich nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Seit dem 1. Januar 2026 gilt:

- 20.520 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt
- 30.780 Euro für einen Zwei-Personen-Haushalt

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend. Maßgeblich ist das gesamte Einkommen aller Haushaltsteilnehmer unter Berücksichtigung von Abzügen und Freibeträgen. Der WBS ist ein Jahr gültig. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Wohnung gefunden werden, kann ein neuer Antrag gestellt werden. Mit der Ausstellung wird auch die angemessene Wohnungsgröße festgelegt – abhängig von der Haushaltsgröße. Beim Abschluss eines Mietvertrages mit der WGP muss der gültige WBS vorgelegt werden. Für die Antragstellung sind folgende Dokumente notwendig:

- Gegebenenfalls Nachweise über Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit
 - Gegebenenfalls Eheurkunde
- Die Stadt Pirna empfiehlt, sich frühzeitig über die Voraussetzungen zu informieren und die Unterlagen vollständig vorzubereiten, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit an die Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Pirna wenden. Die Mitarbeitenden stehen beratend per E-Mail unter wbs@pirna.de oder telefonisch unter 03501 556-226 zur Verfügung. Kontakt:
- Stadtverwaltung Pirna
Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Am Markt 1/2 in Pirna
 - Öffnungszeiten:
Di 08:00 – 12:00 und
13:00 – 16:00 Uhr
Do 08:00 – 12:00 und
13:00 – 18:00 Uhr
Mo., Mi., Fr. nach Vereinbarung

Sprechstunden der Friedensrichterin

Teilnahme an Sprechstunde mit Voranmeldung möglich

Die Friedensrichterin der Stadt Pirna, Silke Maresch, führt die nächste Sprechstunde am Donnerstag, 29. Januar 2026 ab 16:00 Uhr durch und nimmt Anträge im Rathaus (Kleiner Ratssaal, Am Markt 1/2, 01796 Pirna) entgegen. Eine Voranmeldung ist erforderlich unter www.pirna.de/termine. Im Dropdown-Menü können Bürgerinnen und Bürger „Friedensrichterin“ anklicken und bequem einen Termin buchen. Eine Terminbuchung kann ebenfalls für die Sprechstunde am 26. Februar 2026 vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist auch telefonisch 03501 556-342 möglich.



Stellenausschreibungen

Bei der Großen Kreisstadt Pirna sind folgende Stellen zu besetzen:

■ Sachbearbeiter/-in (w/m/d) Verwaltungsprüfung

Bewerbungsfrist: keine

■ Diplom-Ingenieur/-in (w/m/d) (DH) Bauingenieurwesen

Studienbeginn: 1. Oktober 2027

Nähere Infos zu den Stellenangeboten

www.pirna.de/jobs



Eine Weltreise humanitärer Hilfe – geopolitisch, spannend, hochaktuell

Erlebnisse von und mit Gabriele Fänder

Am Montag, 2. Februar 2026 laden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pirna und der FAMIL e.V. zu einem Vortrag in den Stadtteiltreff Pirna-Copitz, Schillerstraße 35 ein. Beginn ist um 18:00 Uhr. Gabriele Fänder, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte des Landkreises Meißen, lädt zu einer spannenden Reise ein: 23 Jahre lang hat sie in Kriegs- und Krisengebieten gelebt und gearbeitet. Afghanistan, Somalia, Syrien, Irak, Libanon, Jordanien, Indien – diese Länder werden mit traurigen Schlagworten wie Krieg, Terror, Hungersnot, Armut verbunden. Die Reise führt in ferne Länder, zu wunderbaren Menschen. Wie leben die Menschen dort? Was bewegt sie, ihre Heimat und alles was ihnen lieb und vertraut ist zu verlassen? Gibt es Hoffnung in scheinbar hoffnungslosen Situationen? Wie funktioniert humanitäre Hilfe und wie sinnvoll ist sie? Der Vortrag mit anschließender Möglichkeit zum Austausch verspricht nicht nur spannende Geschichten, sondern auch einen tiefgehenden Einblick in die komplexen Realitäten dieser Länder.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Für die bessere Planung wird um eine Anmeldung unter Telefon 03501 556-387 oder per E-Mail an gleichstellung@pirna.de gebeten.



Gabriele Fänder und eine Frau, die alle Angehörigen verloren hat (Foto: Gabriele Fänder)

Austausch zu wohnungswirtschaftlichen Fragen

Fachlicher Dialog mit politischen Vertretern aus Landkreis und Freistaat

Mitte Dezember empfing die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) den Landtagsabgeordneten Albrecht Pallas sowie Fabian Funke, Kreisvorsitzender im Landkreis, zu einem konstruktiven Austausch in Pirna. WGP-Geschäftsführer Dirk Perner und WGP-Prokuristin Manja Scholz stellten die über die sächsische Förderrichtlinie für preisgünstigen Mietwohnraum geförderten Projekte Remscheider Straße 22 – 27, Varkausring 1 a sowie Karl-Büttner-Straße 5/5 a vor und erläuterten den aktuellen Projektstand. In diesem Zusammenhang betonten sie die besondere Bedeutung einer Verfestigung der Fördermittelbereitstellung unter Beibehaltung der aktuell geltenden Rahmenbedingungen. Für die durch den Freistaat geförderten Objekte ist bei Neuvermietungen ein Wohnberechtig-

ungsschein erforderlich. Bei den hierfür maßgeblichen Einkommensgrenzen besteht aus Sicht der WGP ein deutlicher Anpassungsbedarf; zudem wird eine jährliche, an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelte Dynamisierung der Einkommensgrenzen als notwendig erachtet. Weitere Themen des fachlichen Dialogs waren die in den letzten Jahren stark gestiegenen Baupreise, Bauvorschriften und Normen, die Sanierungen verteuren, sowie energetische Fragestellungen. Zudem wurden Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung aufgezeigt, die sich aus nicht mehr zeitgemäßen gesetzlichen Regelungen ergeben. Der Gedankenaustausch bildete die Fortsetzung einer losen Gesprächsreihe, die auch künftig weitergeführt werden soll. (WGP)

Startschuss für langfristige Infrastrukturmaßnahme in der Innenstadt

Stadtwerke modernisieren Versorgungsnetz an der Grohmannstraße

Die Stadtwerke Pirna beginnen im Januar mit einer bereits länger geplanten umfassenden Baumaßnahme. Ziel ist die nachhaltige Modernisierung der zentralen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Innenstadtbereich. Die Gesamtmaßnahme erstreckt sich über die Grohmannstraße vom Dohnaischen Platz bis hin zum „Alten Bahnhof“ sowie rund 60 Meter in die Robert-Koch-Straße und wird voraussichtlich bis zum Frühjahr 2027 andauern.

Im Rahmen der Bautätigkeit werden Leitungen und Anlagen im Trinkwasser-, Abwasser- und Gasnetz erneuert sowie die Fernwärmeanschlüsse für das Hotel „Schwarzer Adler“ vorbereitet. Um die Beeinträchtigungen für Verkehr, Anwohner und Gewerbetreibende so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Umsetzung in mehreren kleineren Bauabschnitten. Für jeden Abschnitt werden gesonderte Verkehrsführungen und Umleitungen eingerichtet. Die Zufahrt zur Innenstadt bleibt dabei gewährleistet, sodass die Erreichbarkeit der Geschäfte sichergestellt ist. Insbesondere zu publikumsstarken Veranstaltungen wie Osterzauber, Stadtfest und Herbstzauber sollen Einschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes 2026, Ende November, sollen die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgeschlossen sein. Nach der Winterpause werden ab Ende Januar 2027 die Bauarbeiten an den Hausanschlusskanälen im Bereich des Grünrings fortgeführt.

Baubeginn im Januar

Bei günstigen Wetterbedingungen startet der erste Bauabschnitt am 14. Januar 2026. In diesem Zeitraum wird die Grohmannstraße zwischen Jacobäerstraße und Klosterstraße voll gesperrt. Die Arbeiten beginnen mit Sondierungen zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit im Baufeld. An diese schließen sich die Kanalbauarbeiten an. Eine Umleitung für den Anliegerverkehr wird über die Gartenstraße und die Klosterstraße eingerichtet. Der Verkehr nach Copitz und in die Altstadt wird über die Bahnhofstraße umgeleitet.

Ab Februar schließt sich der Gasleitungs- bau im Abschnitt zwischen Klosterstraße und „Altem Bahnhof“ an. Der „Alte Bahnhof“ ist in dieser Bauphase nur aus Richtung Brückenstraße/Am Zwinger erreichbar und wird über eine Ampelanlage geregelt. Weitere Details zu den einzelnen Bauabschnitten werden jeweils rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben.

Gründe für die Baumaßnahme

Der bestehende Mischwasserkanal in der Grohmannstraße wurde bereits in den 1870er Jahren aus Sandsteinmauerwerk im damaligen Stadtgraben errichtet, der heute Teil des Grünrings zwischen Oberer Burgstraße und Klosterhof ist. Der Kanal in alter rechteckiger Bauweise ist hydraulisch überlastet und weist erhebliche bauliche Mängel auf, darunter undichte Fugen, Versätze durch verschobene oder einragende Sandsteine sowie Schäden durch überwachsenen Baumbestand. Der neue Kanal wird aus Stahlbeton gefertigt und aufgrund der denkmalschutzrechtlichen und archäologischen Bedeutung der Grünanlage in den Straßenraum verlegt. Durch seinen eiförmigen Querschnitt gewährleistet er eine effiziente Entwässerung bei stark schwankenden Abwassermengen.

Auch die übrigen Versorgungsleitungen haben das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Die bestehende Trinkwasserleitung aus Stahl stammt aus dem Jahr 1917 und ist stark rohrbruchgefährdet. Eine Havarie Ende 2024 hatte bereits zu einer ungeplanten Baustelle und Verkehrsbehinderungen geführt. Die Gasleitung, Baujahr 1961, zeigt ebenfalls deutliche Alterungserscheinungen. Zur langfristigen Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung ist die Erneuerung dieser Leitungen zwingend erforderlich.

Die Stadtwerke Pirna bitten alle Anwohner, Gewerbetreibenden und Verkehrsteilnehmer bereits im Vorfeld um Verständnis für die mit der Baumaßnahme verbundenen Einschränkungen. Detaillierte Informationen zu Bauabläufen und Verkehrsführungen werden abschnittsweise veröffentlicht.

Neues Jahr, neue Vorsätze

Fröhschwimmer im Geibeltbad

Viele wünschen sich zum Jahresbeginn mehr Bewegung und einen aktiveren Alltag. Das Geibeltbad Pirna macht den Einstieg besonders leicht: Hier können Fröhschwimmer jeden Dienstag bereits ab 7:00 Uhr ihre Bahnen ziehen. Schwimmen ist nicht nur ein effektives Ganzkörpertraining, sondern auch besonders gelenkschonend – ideal für alle, die sich fit halten möchten, ohne den Körper zu überlasten. Ein erfrischender Start in den Tag, der Körper und Geist in Schwung bringt! Das Team des Geibeltbads freut sich auf alle Frühaufsteher und Neustarter. (SWP)



Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

Stellenausschreibung

Bei der Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH ist folgender Ausbildungsplatz zu besetzen:

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2026

Nächere Infos zu den Stellenangeboten
www.pirna.de/jobs

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

RICHARDWAGNERSTÄTTEN



Virtueller Orchestergraben (Foto: Achim Meurer)

Führung für Familien

Die Richard-Wagner-Stätten Graupa laden wieder ein zur Familienführung! Beim Museumsrundgang am 18. Januar erfahren Kinder und Erwachsene, wie die Musik des berühmten Komponisten Richard Wagner geklungen hat und wie heutige Filmmusik von seinen Opern inspiriert wurde. Einmal selbst dirigieren – am virtuellen Orchestergraben ist das möglich. Neben verschiedenen Hörstationen können Interessierte am Holographietheater das geisterhafte Piratenschiff aus der Oper „Der fliegende Holländer“ erleben und Wagners Musik an Hörstationen lauschen.

■ So. 18.01. | 11:00 Uhr | Jagdschloss Graupa

Eintritt: 10 Euro, ermäßigt 8 Euro

Liedklasse zu Gast

Am 25. Januar ist die Liedklasse der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden wieder zu Gast im Jagdschloss Graupa. Es musizieren Studenten und Studentinnen unter der künstlerischen Leitung von Prof. Ulrike Siedel und Prof. Olaf Bär. Das diesjährige Konzertprogramm trägt den Titel „Welches Leben lieben wir?“ und beinhaltet u.a. Kompositionen von Claude Debussy, Modest Mussorgski, Richard Wagner, Gustav Mahler, Peter Cornelius und Max Reger.



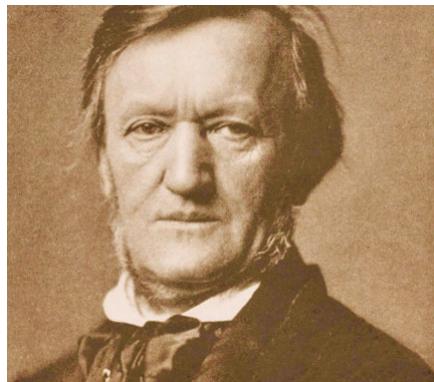
Liedklasse in Aktion (Foto: Marcus Lieder)

■ So. 25.01. | 15:00 Uhr | Jagdschloss Graupa

Eintritt: 14 Euro, ermäßigt 10 Euro

Wagners Welt

Am 5. Februar startet in den Richard-Wagner-Stätten Graupa die neue Führungsreihe „Opernwelten: Geschichte(n) um Richard Wagner“ mit Einblicken in Wagners Leben, seine Zeit als Hofkapellmeister am Königlichen Hoftheater Dresden – der heutigen Semperoper – und seinen in Dresden uraufgeführten Opern. Die Gäste erfahren Wissenswertes über Wagners wichtigste Wegbegleiter und seinen Einfluss auf die moderne Opernwelt. Die Führung beginnt am Jagdschloss Graupa, endet im nahegelegenen Lohengrinhäuschen und beinhaltet den Museumseintritt.



Richard Wagner (Archivfoto: KTP)

■ Do. 05.02. | 11:00 Uhr | Jagdschloss Graupa

Eintritt: 10 Euro, ermäßigt 8 Euro

Klänge bewegen

Seit dem 11. Oktober zeigen die Richard-Wagner-Stätten Graupa zahlreiche Dirigenten- und Musikbilder in Zeichnungen

und zeitgenössischen Fotografien. Im Zentrum der Sonderschau „Klänge bewegen“ stehen Arbeiten von Robert Sterl und Frank Höhler. Viele Werke Sterls, die den Dresdner Hofkapellmeister Ernst von Schuch zeigen, stellte das Robert-Sterl-Haus Naundorf/Sächsische Schweiz zur Verfügung. Neben Schuch ist auch Fritz Busch zu sehen, der von 1922 bis 1933 an der Dresdner Semperoper wirkte. Den Reigen an Darstellungen Dresdner Kapellmeister komplettiert Christian Thielemann, amtierender Schirmherr der Richard-Wagner-Stätten Graupa. Fotos von Luis Lammerhuber zeigen den hochkonzentrierten Dirigenten in Aktion.



„Klänge bewegen“ (Foto: Frank Höhler)

■ bis 15. Februar | mittwochs bis montags 11:00 bis 17:00 Uhr | Jagdschloss Graupa

STADTMUSEUM PIRNA

150. Galeriekonzert

Das Veranstaltungsjahr 2026 im Stadtmuseum Pirna startet am 24. Januar mit dem 151. Galeriekonzert „in paradisum“. Das Programm beleuchtet einen kleinen Teil



Peetz, Glintenkamp und Jahn (Foto: PR)

des reichhaltigen Begriffs „Paradies“ in Musik, Wort und Bild. Ähnlich wie bei Modest Mussorgskis „Bilder einer Ausstellung“ wandeln Heike Peetz (Gesang), Saska Glintenkamp (Gesang und Rezitation) und Elke Jahn (Gitarre) zwischen verschiedenen Stationen, von denen aus sie jeweils einen anderen Blickwinkel betrachten. Musikalisch führt der Weg von Henry Purcell über Benjamin Britten, Franz Schubert bis Astor Piazzolla. Gelesen werden Texte aus der Bibel bis zur Literatur des 21. Jahrhunderts.

■ Sa. 24.01 | 19:00 Uhr | StadtMuseum Pirna

Eintritt: 16 Euro, ermäßigt 14 Euro
Abendkasse zzgl. 2 Euro

Winterliche Sonderschau

In der winterlichen Sonderausstellung „In der Küche riecht es lecker“ zeigt das Stadt-Museum Pirna bis zum 22. Februar einen Querschnitt aus der umfangreichen Sammlung von ca. 50 Puppenküchen und 15 Kaufmannsläden, die Anett Andrich zusammengetragen hat. Zur Finissage bietet sie einige ihrer Puppenküchen und Kaufmannsläden zum Verkauf an. Diese sind in der Schau besonders gekennzeichnet und können am letzten Ausstellungstag ab 11:00 Uhr in einer Auktion erworben werden.



Plakatmotiv „In der Küche riecht es lecker“ (Quelle: Anke Albrecht)

■ bis 22.02. außer montags | StadtMuseum Pirna

Eintritt: 6 Euro, ermäßigt 4 Euro

VERANSTALTUNGSBÜRO

Zweite Winterhofnacht



Reges Treiben zur Winterhofnacht (Foto: RX)

Zum Finale des Kulturfestivals „Wintersterne Sächsische Schweiz 2026“ steigt am 7. Februar die zweite Pirnaer Winterhofnacht. Von 16:00 bis 22:00 Uhr werden ausgewählte Innenhöfe der Altstadt im winterlichen Glanz erstrahlen. Das darf niemand verpassen – weder die Fans der Sommerhofnacht, die es sich gewiss nicht nehmen lassen werden, auch zur Wiederauflage der Winter-Edition zahlreich nach Pirna zu strömen, noch die engagierten Gewerbetreibenden sowie Privatpersonen, die über einen geeigneten Hof verfügen, um mitzumachen.

50 Jahre Karussell

Sechs Musiker, drei Generationen, eine Band: Am 27. Februar gastiert in der HerderHalle Pirna die ostdeutsche Rockband Karussell auf der Jubiläumstour zu ihrem 50-jährigen Bestehen. 1976 gründeten Wolf Rüdiger Raschke und Reinhard Huth in Leipzig die Gruppe. Unverwechselbar und eigenständig grenzt sich die Band ab und zeichnet sich durch musikalische und textliche Tiefgründigkeit aus. Die Band spielt seitdem erfolgreich in verschiedenen Besetzungen.



Karussell (Quelle: PR)

Der Kartenvorverkauf läuft – jetzt Tickets sichern! Im Anschluss an das Konzert findet eine Autogrammstunde statt.

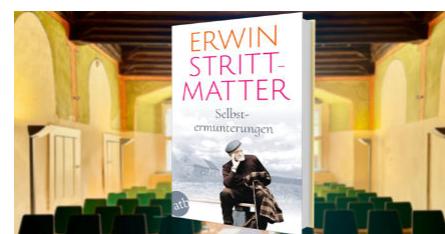
■ Fr. 27.02. | 20:00 Uhr | HerderHalle Pirna

Eintritt: 29 Euro, Abendkasse zzgl.
2 Euro

STADTBIBLIOTHEKPIRNA

Alles über Strittmatter

Unter dem Motto „Ein Strittmatter kommt selten allein“ steht ein Lesegespräch mit Carsten Krankeman am 31. Januar in der StadtBibliothek Pirna. Erwin Strittmatter (1912 – 1994) war ein Chronist des ländlichen Lebens, ein Sprachkünstler mit Gespür für das Kleine und das Wesentliche. Als Leser und Bewunderer der ostdeutschen Schriftsteller-Legende spürt Carsten Krankemann der Tiefe, dem Humor und der Widersprüchlichkeit nach, die Strittmatters Schreiben so einzigartig machen.



Strittmatter in der Bibo (Collage: atb/KTP)

■ Sa. 31.01. | 16:00 Uhr | StadtBibliothek Pirna

Eintritt: 10 Euro
Abendkasse zzgl. 2 Euro

„Offline“ wieder da

Die zweite Pirnaer Winterhofnacht wird auch in der StadtBibliothek Pirna gefeiert – außen im historischen Innenhof und innen auf mehreren Etagen. Das Bibo-Programm zur winterlichen Hofnacht verspricht bunt zu werden, so dass für alle etwas Anregendes dabei sein wird. Ein Höhepunkt ist die Wiederaufführung von „OFFLINE“, dem neuesten Stück des Jugendtheaters Pirna.

■ Sa. 07.02. | 17:00 Uhr | StadtBibliothek Pirna

Eintritt frei

Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Entwurfes des Landschaftsplans

Der **Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna – Dohma in der Fassung vom 24.10.2025** wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

Zu den Planunterlagen des Vorentwurfs gehören die Planzeichnungen (Blatt 1 und 2), die Begründung mit detaillierten zeichnerischen Darstellungen und Begründungen zu den einzelnen Änderungen, sowie ein Übersichtsplan. Die Inhalte des Beiplanes 1 „Hauptversorgungsleitungen“ sowie des Beiplanes 2 „Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie landschaftspflegerische Entwicklungsziele“ wurden nicht geändert, diese sind somit nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens.

Außerdem wird der **Entwurf des Landschaftsplans der Verwaltungsgemeinschaft Pirna – Dohma in der Fassung vom Oktober 2025 ausgelegt**. Dieser umfasst 10 Fachkarten und eine verbale Bestandserfassung und -bewertung zu den Schutzgütern „Boden, Natur und Landschaft“.

Planungshistorie:

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 25.08.2004 in seinen genehmigten Teilen in Kraft. Es wurden bereits vier Änderungsverfahren durchgeführt. Die 1. Änderung trat mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 28.10.2009 in Kraft, die 2. Änderung am 03.04.2013, die dritte Änderung am 26.07.2017. Derzeit gilt der FNP in der Fassung der 4. Änderung, welche am 03.07.2024 in Kraft trat.

Auf Grund der zwischenzeitlich entstandenen Notwendigkeit, weitere Sachverhalte anzupassen, wurde im Stadtrat von Pirna und im Gemeinschaftsausschuss Pirna/Dohma im Dezember 2025 das 5. Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma wurde erstmal im Jahr 2003 aufgestellt. Er wird derzeit fortgeschrieben und nimmt eine aktuelle

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange vor. Der dabei erreichte Arbeitsstand vom Oktober 2025 wird Bestandteil des Vorentwurfs der 5. FNP Änderung.

Umfang der Änderungen

Anlass der Änderung sind mehrere Bebauungspläne, die nicht aus den Darstellungen des bisher geltenden FNP entwickelt werden können, beispielsweise der B-Plan Nr. 104 „Gewerbegebiet Sonnenstein „An der Ortsumfahrung B 172“ sowie einzelne Abrundungen von Bauflächen.

Die Änderungsbereiche werden detailliert nach Anlass und Umfang beschrieben. Dabei wird der geänderte Ausschnitt der Planzeichnung dem bisher geltenden Planstand gegenübergestellt.

Die Änderungsbereiche sind ihrer Lage nach in einem Übersichtsplan dargestellt. Zusätzlich waren folgende gesamtstädtischen Aktualisierungen vorzunehmen:

- Aktualisierung um die Aussagen des Landschaftsplans
- Aktualisierung des Kapitels „Wohnbauflächen“ um Aussagen zum Altenwohnen
- Aufnahme der Deponien, welche sich in Zuständigkeit der Landesdirektion befinden
- Aktualisierung des Kapitels „Abwasserentsorgung“ hinsichtlich des Bestands der dezentral zu entsorgenden Grundstücke
- Aktualisierung der Zentralen Versorgungsbereiche (Auswertung des fortgeschriebenen Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes – wird zum Entwurf nachgereicht)

Umweltprüfung

Zur Sicherung der Umweltbelange ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies wird im vorliegenden Fall dadurch umgesetzt, dass innerhalb des Landschaftspla-

nes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma Prüfbögen erstellt wurden, welche diese Bewertung der Umweltbelange vornehmen. Der dabei erreichte Arbeitsstand vom Oktober 2025 wird Bestandteil des Vorentwurfs der 5. FNP Änderung.

Verfahren der frühzeitigen Beteiligung

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Die Auslegung erfolgt **vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026** im Foyer des Rathauses, Bereich Bürgerbüro, Am Markt 1/2 der Stadt Pirna, zu folgenden Dienstzeiten:

- Mo. 8:00 – 13:00 Uhr
- Di. 8:00 – 18:00 Uhr
- Mi. 8:00 – 13:00 Uhr
- Do. 8:00 – 18:00 Uhr
- Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt unter: Stadtinfo – Aktuelles – Bekanntmachung – Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch bereitgestellt.

Zusätzlich sind zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen wie folgt zugänglich gemacht:

- im Geoportal der Stadt Pirna unter gis.pirna.de – Flächennutzungsplan – „5. Änderung FNP, Vorentwurf, Oktober 2025“ auswählen – der blaue Button führt zu den Dokumenten. Bei Bedarf können alle dort befindlichen Daten gespeichert und gedruckt werden und bleiben damit verfügbar.
- auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de – Lupe – Behörde, Ort – Pirna – ggf. runterscrollen zu „5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

Prüfbögen des aktuellen Landschaftsplan-Entwurfes

- Urheber: Büro Pro Dresden Arbeitstand 10/2025
- Thema: Zu prüfende Änderungsbereiche des Vorentwurfs der 5. Änderung des FNP Pirna/Dohma.

Folgende weitere Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Flächennutzungsplan in der derzeit rechtswirksamen Fassung der 4. Änderung

- 4. Änderung des FNP, Genehmigungsfassung vom 25.03.2024, in Kraft seit 03.07.2024
- Hinweis: Die digitalen Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter: <https://gis.pirna.de/portalserver/#/portal/pirna:Flächennutzungsplan - „4. Änderung FNP, Genehmigungsfassung vom 25.03.2024“> auswählen – der blaue Button führt zu den Dokumenten. Analoge Planunterlagen (Papierexemplare) sind auf Anforderung im Stadthaus 1, Zimmer 2.08 einsehbar.

Bisher geltender Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pirna – Dohma

- Urheber: Schulz Umweltplanung Pirna, geltend seit 2003
- Thema: damalige (2003) integrierte Be standsaufnahme und Bewertung aller Schutzwerte, Darstellung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege innerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft
- Hinweis: Die digitalen Planunterlagen sind im Internet unter: <https://gis.pirna.de/portalserver/#/portal/pirna?start>

searchid=158.1001&startthemedid=158.1000&oid0=5520_17386_158 abrufbar. Analoge Planunterlagen (Papierfassung) auf Anforderung im Stadthaus 1, Zimmer 2.08 einsehbar.

Bei Aufstellung eines Bauleitplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden,

den, aber hätten geltend gemacht werden können. Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, wo die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Stadtrat bzw. im Gemeinschaftsausschuss.

Steffen Möhres, Fachgruppenleiter
Stadtentwicklung

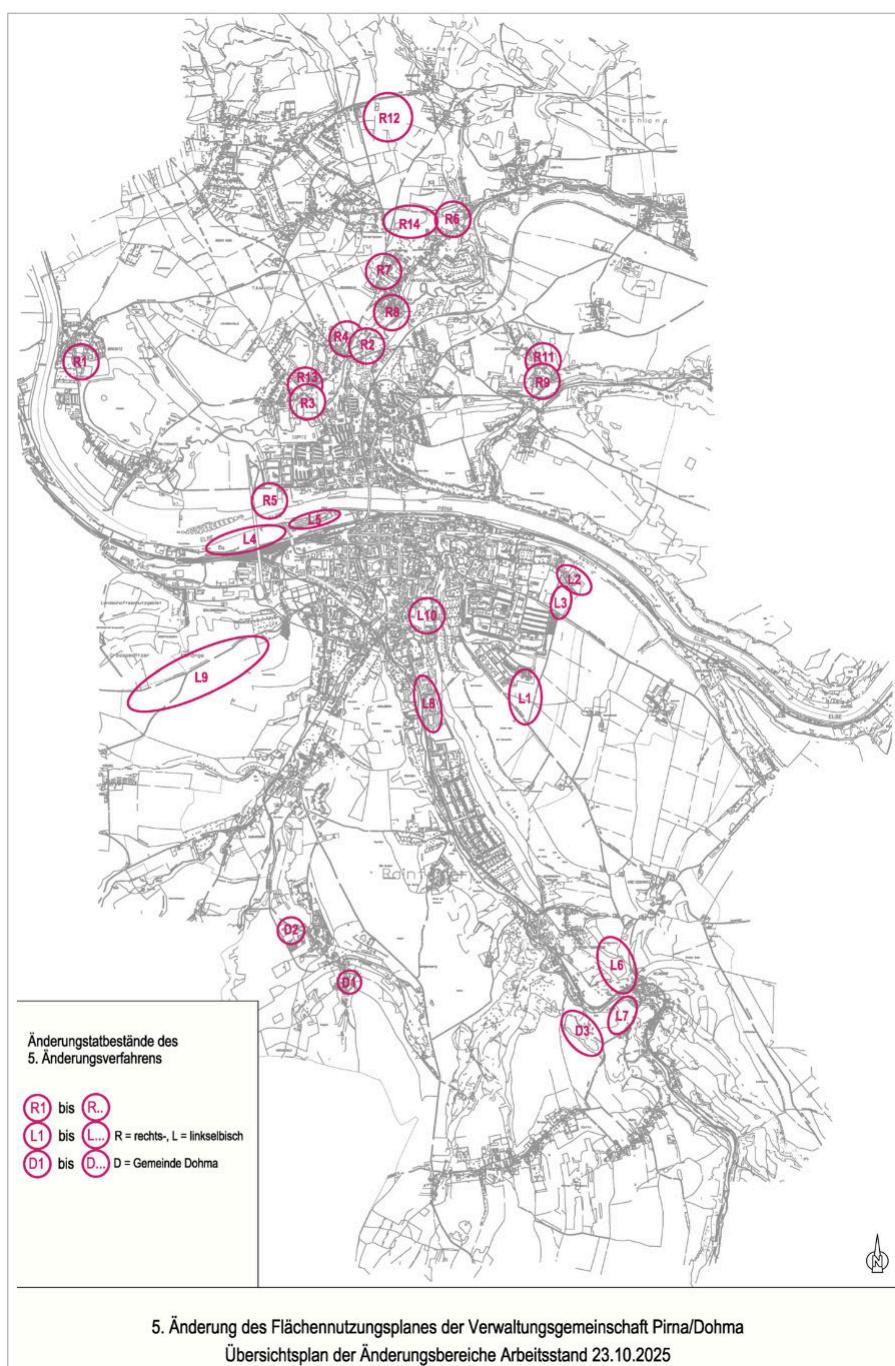


Abbildung: Übersichtsplan der Änderungsbereiche des Vorentwurfs der 5. FNP-Änderung

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses (SEA)

am 09.12.2025

Vergabe des Zuschlags zur Ausführung der Leistung „Lieferung und Montage von Klassenzimmermöbeln für fünf Schulen“

Der Zuschlag zur Ausführung der Leistung „Lieferung und Montage von Klassenzimmermöbeln für fünf Schulen“ wird an die **VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus 10243 Berlin** erteilt.

Die Bezuschlagung erfolgt vorbehaltlich der Frist gemäß § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes (Informationspflicht).

Beschluss-Nr. 25/0269-68.0

Vergabe des Zuschlags zur Ausführung der Leistung „Lieferung NAS-Speichergerät“

Der Zuschlag zur Ausführung der Leistung „Lieferung NAS-Speichergerät“ wird an die **CES IT-Systemhaus GmbH aus 01139 Dresden** erteilt.

Beschluss-Nr. 25/0270-68.0

Pirna, 09.12.2025

Markus Dreßler, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Stadtrates Pirna (STR)

am 09.12.2025

Rangrücktritte Verkauf Grundstück Hohe Straße 1, Flurstücke 911/21 und 910 der Gemarkung Pirna

- Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, alle notwendigen Rangrücktrittserklärungen für die Eintragung der erforderlichen Finanzierungsgrundschulden im Grundbuch des Grundstücks Hohe Straße 1 (Flurstücke 911/21 und 910 der Gemarkung Pirna) abzugeben, sofern diese den im Kaufvertrag aufgestellten Bedingungen entsprechen.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Beschlusses (BVL-24/0065-20.5) unverändert fort.

Beschluss-Nr. 25/0223-20.5

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 28.10.2025 als 1. Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 25/0256-20.2

Redaktionelle Anmerkung: Die Satzung „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Hebesatzsatzung)“ ist in Ausgabe 24/25 abgedruckt.

Zukunft Objekt Lohengrinstraße 2

Die Stadtverwaltung Pirna wird beauftragt, bezüglich des Gebäudes Lohengrinstraße 2 (Alte Kita) folgende Schritte zu veranlassen:

- Der bestehende Mietvertrag mit dem Waldkinder Pirna e.V. im o.g. Objekt soll einvernehmlich mit dem Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet und dem Träger eine alternative Unterbringung im Gebäude der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Badstraße 3a angeboten werden. Der Mietvertrag und die Nutzung sind spätestens bis 30.06.2028 zu beenden.
- Dem Verein ProGraupa e.V. werden die in der Anlage 1 rot dargestellten Räume im Erdgeschoss, befristet bis 30.06.2028, kostenfrei für gemeinnützige Arbeit des Vereins vermietet. Der Verein trägt für die Nutzung der Räume die Betriebskosten.
- Dem Ortschaftsrat Graupa werden die in der Anlage 1 blau dargestellten Räume im Erdgeschoss, befristet bis 30.06.2028, für ein Ortschaftsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den möglichen Neubau eines Gemeinschaftshauses unter Einbindung des Ortschaftsrates und der Graupauer Vereine ein Nutzungskonzept abzustimmen und auf der Grundlage in Vorbereitung der Haushaltsplanung 2027/2028 dem Stadtrat unter Einbindung eines Planungsbüros (bauplanerische Voruntersuchung, Lph2) eine Kostenabschätzung vorzulegen.

5. Zur Finanzierung des möglichen Neubaus eines Gemeinschaftshauses sollen die im Haushaltsplan 2025/2026 bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 180 TEUR nach Umwidmung sowie der potentielle Verkaufserlös des Objekts Lohengrinstraße 2 eingesetzt werden. Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Haushaltsplanung 2027/2028 über den Neubau eines Gemeinschaftshauses. Sofern eine Finanzierung im Doppelhaushalt 2027 / 2028 nicht sichergestellt werden kann, wird die Verwaltung beauftragt alternative Vorschläge zur Unterbringung des Ortschaftsrates und des Vereins ProGraupa e.V. vorzubringen.

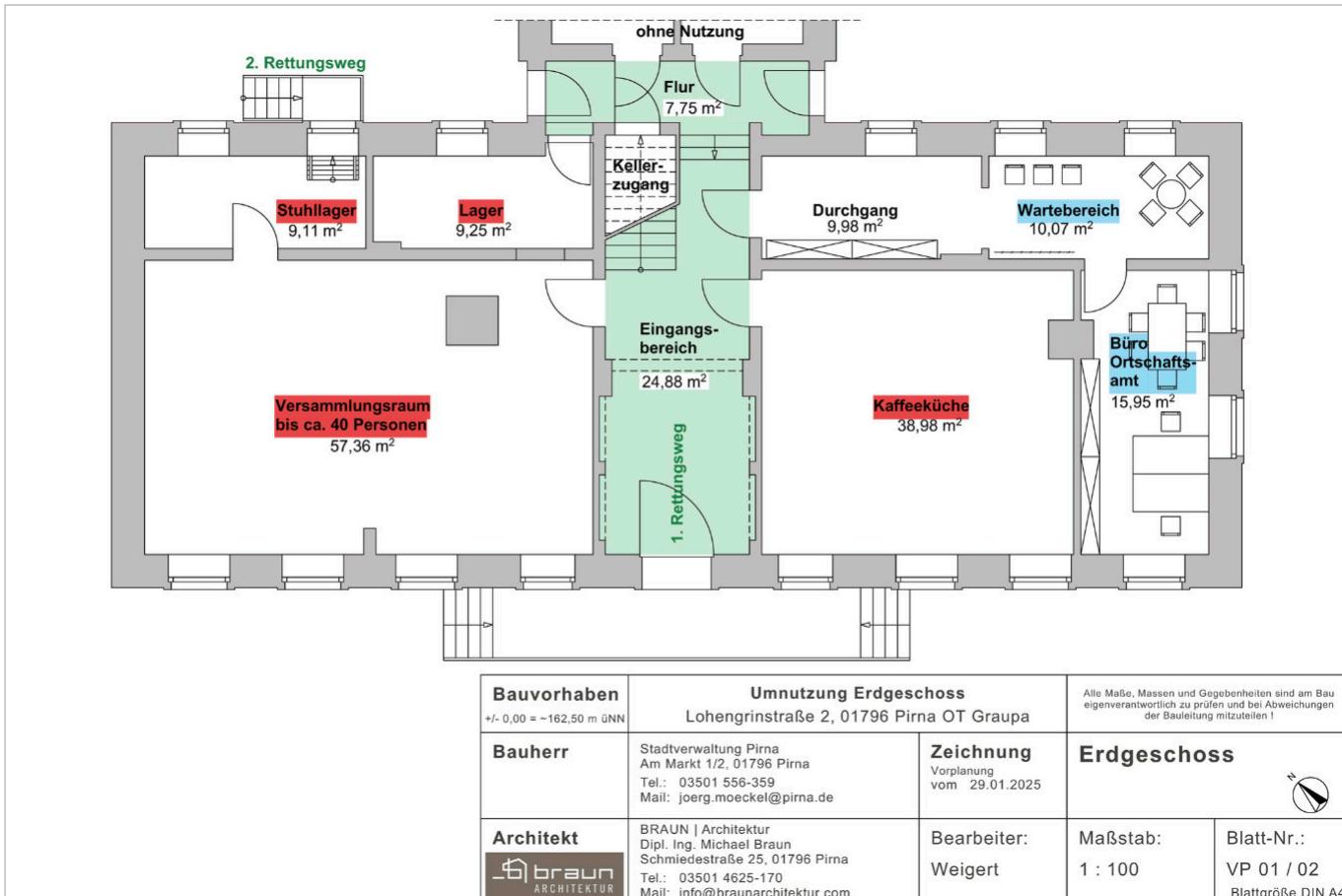
6. Das Objekt und Grundstück soll bis 30.06.2028 leerzogen sein. Die Verwaltung soll so rechtzeitig mit dem Vermarktungsprozess beginnen, dass eine Veräußerung im 2. Halbjahr 2028 sichergestellt ist.

Beschluss-Nr. 25/0257-FBII

Anlage siehe nächste Seite.

Vergabe des Zuschlages hinsichtlich der geförderten Breitbanderschließung zur „Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes im Sinne des Lückenschlusses-Programmes in Pirna, OT Zatzschke“

Der Zuschlag in dem Vergabeverfahren zur Vergabe des Auftrages „Errichtung und Betrieb eines NGA-Breitbandnetzes im Lü-



Anlage 1 zur Beschluss-Nr. 25/0257-FBII

ckenschluss-Pilotprogrammes in der Stadt Pirna unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (Wirtschaftlichkeitslückenförderung – Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke)“ im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus des Bundes und des Freistaates Sachsen wird auf das Angebot der **Telekom Deutschland GmbH aus Bonn** erteilt.

Die formelle Zuschlagserteilung durch die Stadtverwaltung erfolgt erst mit Eingang des ausstehenden Änderungsbescheides des Bundes zur Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

Beschluss-Nr. 25/0249-68.0

Vergabe des Zuschlags zur Ausführung der „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, Kurierdiensten und Werttransporten für max. 5 Jahre; Lose 1 bis 3“

Der Zuschlag zur Ausführung der „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, Kurierdienste und Werttransporte für max. 5 Jahre; Lose 1 bis 3“ wird auf das Gesamtangebot der **Dussmann Service**

Deutschland GmbH aus 01097 Dresden erteilt.

Die Bezugslagung erfolgt vorbehaltlich der Frist entsprechend § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Informations- und Wartepflicht)

Beschluss-Nr. 25/0250-68.0

Vergabe des Zuschlags zur Ausführung der Bauleistung „Neubau kommunaler Bauhof; Los 1: Systemanbieter“

Der Zuschlag zur Ausführung der Bauleistung „Neubau kommunaler Bauhof; Los 1: Systemanbieter“ wird an die **Fuchs Bau Ost GmbH aus 09661 Hainichen** erteilt.

Die Bezugslagung erfolgt vorbehaltlich der Frist gemäß § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes (Informationspflicht).

Beschluss-Nr. 25/0271-68.0

Abweichung des Finanzhaushaltes 2026 Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Bauvorhaben Errichtung Bauhof Pirna

Für die Investitionsmaßnahme Errichtung Bauhof Pirna werden im Rahmen des in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Gesamtbetrages 722.540,99 EUR Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt.

Beschluss-Nr. 25/0281-20.1

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit der Maßnahme „Außenanlagen LOK“

Der Stadtrat stimmt der Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Maßnahme „ESV Lok Pirna e.V. – Sanierung und Modernisierung der Sportaußenanlage“ zu.

Beschluss-Nr. 25/0273-68.0

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates vom 24.06.2025 und 22.07.2025 zum ANT-24/0022-61.0 VEP 2030: Radverkehr in Einbahnstraßen

Die Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Pirna vom 24.06.2025 und vom 22.07.2025 (ANT-24/0022-61.0) mit dem Betreff „VEP 2030: Radverkehr in Einbahnstraßen“ werden aufgehoben.

Beschluss-Nr. 25/0261-61.0

Baumschutzsatzung der Stadt Pirna

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Pirna in der Fassung vom 24.09.2025 (Anlage 1). Der Satzungsentwurf, der als Satzungsniesschrift beigelegt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Es wird ein rückwirkendes Inkrafttreten der Baumschutzsatzung zum 24.09.2025 beschlossen.

Beschluss-Nr. 25/0264-61.0

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Pirna – Dohma: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 203 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Änderung umfasst das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemein-

schaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in ihren Gemeindegrenzen.

2. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 24.10.2025 wird gebilligt.
3. Bestandteile des Vorentwurfs dieser 5. Änderung sind:
 - Fortschreibung der Begründung mit zeichnerischer Darstellung und Begründung zu den Änderungen
 - Anhang A: Prüfbögen zur Umweltprüfung
 - Anhang B: Fachkarten des Landschaftsplans, Arbeitsstand 10/2025
 - Anhang C: Arbeitsstand Begründung des Landschaftsplans, Arbeitsstand 10/2025

4. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 24.10.2025 ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.

Beschluss-Nr. 25/0265-61.1

Verordnung der Stadt Pirna über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 27.10.2025 als Verordnung der Stadt Pirna über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026. Dieser Verordnungsentwurf, der als Niederschrift beigelegt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 25/0252-32.0

Anlage siehe Seite 19.

Beleuchtung des Fuß- und Fahrradwegs zwischen Birkwitz und Pratzschwitz (eingebracht im SEA am 28.11.2024)

1. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Lückenschlusses der öffentlichen Beleuchtung im Ortsteil Birkwitz-Pratzschwitz.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel die Maßnahme „Lückenschluss öffentliche Beleuchtung Birkwitz-Pratzschwitz“ in den Entwurf des Haushaltsplans 2027 aufzunehmen. Im Rahmen der Vorberatungen zum Haushalt ist in den jeweiligen Ausschüssen über den Sachstand und die konkrete Einordnung im Haushaltplan/Finanzplan zu informieren.

Beschluss-Nr. 24/0029-60.0

Pirna, 09.12.2025

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Baumschutzsatzung der Stadt Pirna

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 19 und 48 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist und in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch

Artikel 48 des Gesetzes vom 23.Oktobe 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 9. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Ziele der Satzung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Geschützte Bäume
- § 4 Verbote Handlungen
- § 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen
- § 6 Ausnahmen und Befreiung
- § 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

§ 9 Nachträgliche Anordnungen

§ 10 Haftung der Rechtsnachfolger

§ 11 Betreten von Grundstücken

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Befugnis zur Datenverarbeitung

§ 14 Inkrafttreten

Anlage zur Baumschutzsatzung

§ 1 Ziele der Satzung

Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schüt-

zen und zu pflegen. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand und deren Standorte im Stadtgebiet von Pirna zur

- Sicherstellung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
- gegen schädliche Einwirkung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Pirna.
- Diese Satzung gilt nicht:
 - für Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung,
 - für Produktionsflächen von Baumschulen, Gärtnereien und erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen, wenn der Zweck des Eingriffs unmittelbar mit der Pflege, der Erneuerung und Nutzung des direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestandes im Zusammenhang steht,
 - in Kleingärten nach § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz, ausgenommen sind jedoch Flächen, die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen,
 - für Gartendenkmäler, die dem Sächsischen Denkmalschutz unterliegen.
- Werden aufgrund eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung nach §§ 34 und 35 Baugesetzbuch Bäume festgesetzt, so gilt der Schutz auch für diese.
- Von dieser Satzung werden andere naturschutzrechtliche Bestimmungen nicht berührt.

§ 3 Geschützte Bäume

- Unter dem Begriff „geschützte Bäume“ im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:
 - Laubbäume mit einem Stammumfang von über 75 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem

Erboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

- Mehrstämige Bäume, wenn mindestens einer der Stämme einen Stammumfang von über 100 cm aufweist,
- Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien, Obstbaumreihen und -alleen sowie Streuobstwiesen
 - Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume
 - Nadelbäume.

§ 4 Verbotene Handlungen

- Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützten Bäume für ihre Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - das Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen,
 - das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, insbesondere von chemischen Auftaumitteln,
 - die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), so weit sie nicht für die Anwendung der Gehölze zugelassen sind,
 - das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - das Anlegen offener Feuer,

h) das Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen sowie das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln u. ä.

- Von den Verboten sind ausgenommen:
 - fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - Vorsorgemaßnahmen, welche gegen Beschädigung und gegen ein Absterben der Bäume getroffen worden sind (Anwendung der DIN 18920),
 - unaufschiebbare Maßnahmen (z. B. Notstand aufgrund Unwetter), die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen. Die Stadtverwaltung Pirna ist über die durchgeföhrten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- Die Stadt Pirna kann Eigentümern oder Nutzungsberichtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen empfehlen. Sie ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung gerecht werden. Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- Trifft der Eigentümer/Nutzungsberichtigte oder sonstiger Verursacher eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.
- Die Stadt Pirna kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberichtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugesummt werden kann.
- Auf Antrag kann bei der Stadt Pirna ein Zuschuss auf Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen für besonders ortsbildprägende Bäume, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht, die Entscheidungen beruhen auf dem Einzelfall.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm nachweislich Beauftragten Ausnahmen erteilt werden, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) Aufgrabungen im Bereich von geschützten Standorten zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind und keine angemessenen Alternativen möglich sind,
 - f) ein geschütztes Gehölz ein wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind,
 - b) diese zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme (Abs. 1) oder Befreiung (Abs. 2) ist bei der Stadtverwaltung Pirna schriftlich unter Angabe des Standortes, der Art, des Stammumfangs, der Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der

Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

- (4) Die Stadt Pirna kann die Vorlage eines Gutachtens über die Verkehrssicherheit für den geschützten Baum verlangen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. Sie ergeht unbeachtet privater Rechte Dritter und enthält bei Zustimmung in der Regel Auflagen über zu entrichtende Ersatz- und/oder Ausgleichsleistungen.
- (6) Die genehmigte Gehölzbeseitigung kann nur im Ausnahmefall (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Baumaßnahmen) im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. erfolgen. Diese Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zu beantragen.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke vorhandenen geschützte Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge in 1,00 m Höhe und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört, gestört oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme nach § 6 dieser Satzung beizufügen.
- (3) Über die beantragte Ausnahme entscheidet die Stadtverwaltung Pirna gesondert vom Baugenehmigungsverfahren. Die im Zusammenhang mit der Baugenehmigung erteilte Ausnahme oder Befreiung entsprechend § 6 dieser Satzung kommt nur mit eigentlichem Baubeginn zum Tragen.
- (4) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand zu schützen. Die DIN 18920 beziehungsweise

die RAS LP 4 ist einzuhalten.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Gehölzes genehmigt, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet. Dabei können auch Anzahl, Pflanzstandorte, Mindestgrößen, Pflanzenarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück des beseitigten Gehölzes zu erbringen. Im Einzelfall können die Ersatzpflanzungen auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.
- (2) Im Einzelfall kann auch auf eine Ersatzpflanzung verzichtet werden, insbesondere bei Auslichtungsmaßnahmen und bei bereits erfolgter Neupflanzung in den letzten drei Jahren.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch eine Umpflanzung, das Wiederaustreiben von regenerierungsfähigen Stubben oder die Förderung geeigneter natürlicher Aufwüchse bewilligt oder gefordert werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung, der Umpflanzung, dem Wiederaustrieb der Stubben die Gehölze gutes Wachstum zeigen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Kommt der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwuchspflege.
- (6) Sind mehrere Bäume als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Pflanzplanes verlangt werden.
- (7) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Über die Erfüllung der Ersatzpflanzungen hat der Antragsteller der Stadtverwaltung Pirna, innerhalb von 4 Wochen schriftlich Mitteilung zu geben.
- (8) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind auf ein

Konto der Stadt Pirna zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder für Baumpflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(9) Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzung werden entsprechend der Anlage (i. d. F. v. 24.09.2025) festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann davon abweichen werden.

§ 9 Nachträgliche Anordnungen

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ist nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Pirna sind gemäß § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes berechtigt, Grundstücke zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsbe rechtigten auszuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 den zu schützenden Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume stört, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,

b) entgegen § 4 Abs. 3 die unverzügliche schriftliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zu widerhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz).
 (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 70 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist die Stadt Pirna (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz).

§ 13 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Prüfung und Erteilung einer Baumfällgenehmigung und zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Personliche Identifikationsdaten des Antragstellers und des Grundstückseigentümers/-verwalters (Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- b) Flurstücks-Nr. und Gemarkung des Fällgrundstückes sowie andere beschreibende Faktoren und Tatbestände,
- c) Die Erhebung von Daten unter der Verwendung des geographischen Informationssystems.
- d) Innerhalb der Stadtverwaltung Pirna erfolgt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten bei Erforderlichkeit an die Untere Denkmalschutzbehörde. Eine Weitergabe an externe Stellen (z.B. Untere Naturschutzbehörde oder Obere Denkmalschutzbehörde) erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Rahmen der Prüfung der Baumfällgenehmigung.

(2) Die personenbezogenen Daten sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 21.10.2021, zuletzt geändert i. d. F. vom 21.08.2025 außer Kraft.

Pirna, 10. Dezember 2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anlage

Umfang der Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 9 i. d. F. v. 24.09.2025

Hinweise nach §4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO Zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 10. Dezember 2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anlage zur Baumschutzsatzung – Umfang der Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 9 (Stand: 24.09.2025)

Grundstücksnutzung	Art des Eingriffs	Stammumfang des Baumes bei Fällung 75 – 199 cm > 199 cm	
		1 LB 18 – 20 cm 2 LB 18 – 20 cm	2 LB 18 – 20 cm 4 LB 18 – 20 cm
1. öffentliche Flächen (Straßenbäume, öffentl. Grünflächen)	mit Genehmigung ohne Genehmigung	1 LB 18 – 20 cm 2 LB 18 – 20 cm	2 LB 18 – 20 cm 4 LB 18 – 20 cm
2. Industrie, Verwaltungs- und Gewerbegebäude	mit Genehmigung ohne Genehmigung	1 LB 18 – 20 cm 2 LB 18 – 20 cm	2 LB 18 – 20 cm 4 LB 18 – 20 cm
3. Mehrfamilienhäuser, Schulen, Kindergärten, Sportanlagen	mit Genehmigung ohne Genehmigung	1 LB 14 – 16 cm 2 LB 14 – 16 cm	2 LB 14 – 16 cm 4 LB 14 – 16 cm
4. Ein- und Zweifamilienhäuser, Wochengrundstücke, Gärten, Friedhöfe	mit Genehmigung ohne Genehmigung	1 LB 8 – 10 cm 2 LB 8 – 10 cm	2 LB 12 – 14 cm 4 LB 14 – 16 cm

Verordnung der Stadt Pirna über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026

Vom 10. Dezember 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLaÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2025 Folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Pirna.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 im gesamten Stadtgebiet

Für das Jahr 2026 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen der Stadt Pirna in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen:

- 29.03.2026 (Osterzauber)
- 21.06.2026 (Stadtfest)
- 11.10.2026 (Herbstzauber)
- 06.12.2026 (Weihnachtsmarkt – 2. Advent)

§ 3 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 in einzelnen Stadtteilen

Zusätzlich zu den in § 2 genannten Sonntagen wird festgelegt, dass nachfolgend benannte Verkaufsstellen der Stadt Pirna 2026 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen:

fen: alle Verkaufsstellen in der Innenstadt (zwischen B 172, Maxim-Gorki-Straße, Elbe, Niedere und Obere Burgstraße und Bergstraße) am 20.12.2026 (Weihnachtsmarkt – 4. Advent).

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, 10. Dezember 2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von An-

fang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 10. Dezember 2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister



Einwohneranfragen

Transparenz (Wolfgang Heinrich eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

Im August 2022 trat in Sachsen das Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen in Kraft. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf Informationen des Freistaates. Der Umfang der zu veröffentlichten Informationen ist im § 8 dieses Gesetzes festgelegt. Der § 4 eröffnet auch die Ausweitung dieser Informationspflicht auf die Gemeinden, wenn sich die Gemeinde durch eine Satzung dazu verpflichtet. In Pirna ist das nach meiner Kenntnis noch nicht geschehen. Nur ein gut informierter Bürger kann seine Interessen wirkungsvoll vertreten. Frage: Ist vorgesehen, dass in Pirna eine solche Satzung verabschiedet werden soll? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Oberbürgermeisters vom 11.11.2025

Nach dem Sächsischen Transparenzgesetz besteht keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden, Informationen zugänglich zu machen, die über die derzeitige Handhabung hinausgeht. Die Verabschiedung einer Satzung und deren Umsetzung ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Neubau eines REWE-Marktes in Copitz (Peter Flach eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

Zum geplanten Neubau eines REWE-Marktes südlich der Pratzschwitzer Straße habe ich folgende Fragen: Ist die geplante Errichtung des Marktes zwingend auf Ackerland erforderlich oder bestehen alternative Bauplätze? Zudem sind in der Umgebung bereits mehrere Märkte vorhanden. Die geplante Fläche grenzt unmittelbar an ein Naturschutzgebiet (u. a. FFH- und Vogelschutzgebiet). Wurde der Umgebungsenschutz im Rahmen der geplanten Neuansiedlung beachtet?

Antwort des Bürgermeisters vom 30.10.2025

Zu 1.: Die Stadtverwaltung hat sich aktiv dafür eingesetzt, dass der Marktbetreiber am Altstandort an der Schillerstraße sein Angebot erweitern sollte. Diese Entwicklungsabsicht ist aufgrund des geringen Raumangebots und der eigentumsrechtlichen Gesamtsituation gescheitert. Daher wurde von REWE ein neuer Standort nahe der Sachsenbrücke vorgeschlagen. Dieser Vorschlag soll nun im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes auf seine Verträglichkeit geprüft werden.

Parallel soll auch im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes alle anderen raum- und umweltrechtlichen Belange untersucht werden. Im Umfeld des Einzugsgebietes von Copitz-West stehen leider keine anderen geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung. Mit der geplanten Neuansiedlung soll auch die langfristige wirtschaftliche Sicherung des Altstandortes gewährleistet werden.

Zu 2.: Die umweltrechtlichen Randbedingungen sind der Verwaltung weitgehend bekannt. Die Fläche des Bebauungsgebietes wurde bewusst größer gewählt, um naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unmittelbar an die naturschutzfachlich wertvollen Flächen anordnen zu können bzw. größere Pufferzonen zu schaffen, um die baulichen Eingriffe innerhalb des Gebietes ausgleichen zu können. Das durchzuführende Bebauungsplanverfahren ist allerdings grundsätzlich ein ergebnisoffenes Verfahren. Sollten sich im Verfahrensverlauf unüberwindbare Konflikte zum angestrebten Vorhaben zeigen, so kann es auch dazu kommen, dass das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann.

Stadtratsanfragen

Zuständigkeitsklärung bei Beschlussvorlagen im Stadtrat nach SächsGemO (Stadtrat Bodo Herath eingebracht in der Stadtratssitzung am 09.09.2025)

Wiederholt ist festzustellen, dass dem Stadtrat Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden, die nicht seiner gesetzlichen Zuständigkeit unterliegen, sondern dem Weisungsrecht des Oberbürgermeisters zugeordnet sind. Ein aktuelles Beispiel betrifft die Sondernutzung von Gehwegen durch Mülltonnen im Bereich Zone 1 (Marktplatzumfeld), in dem eine Verwaltungsvorlage BVL-25/0147-32.0 zur 5. Änderung der Satzung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna, im OKB am 06.03.2025 und im Stadtrat am 25.03.25,

trotz offensichtlich fehlender Zuständigkeit des Stadtrates eingebracht wurde. Ein späterer Änderungsantrag aus dem Stadtrat wurde wiederum mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit abgelehnt. Ich halte dieses Vorgehen für missbräuchlich und geeignet, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Stadtrates zu beeinträchtigen. Aus Gründen der Transparenz und ordnungsgemäßen Verwaltungsführung bitte ich daher um eine zeitnahe und umfassende Beantwortung. Anfragen:

- Wie viele Beschlussvorlagen wurden dem Stadtrat in den vergangenen fünf Jahren (bitte Jahr für Jahr aufschlüsseln) zur Entscheidung vorgelegt, deren Gegenstand nach rechtlicher Prüfung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fällt (insbesondere in dessen Weisungsrecht)?

2. Wie begründet die Stadtverwaltung, dass der Stadtrat dennoch über diese Vorlagen abstimmen sollte bzw. abgestimmt hat?

3. Wurde im Vorfeld dieser Vorlagen jeweils eine rechtliche Prüfung der Zuständigkeit durchgeführt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis und von welcher Stelle?

4. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung daraus für zukünftige Beschlussvorlagen, um eine klare Trennung der Zuständigkeiten sicherzustellen?

Antwort der Verwaltung vom 13.11.2025

Die Anfrage geht von der Annahme aus, die Verwaltung habe dem Stadtrat wiederholt Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt, die nicht seiner gesetzlichen Zuständigkeit unterliegen, sondern dem Wei-

sungsrecht des Oberbürgermeisters zugeordnet seien. Als Beispiel hierfür wird die Sondernutzung von Gehwegen durch Mülltonnen im Bereich Zone 1 (Marktplatzumfeld) aufgeführt. Dabei handelt es sich um die BVL-25/0147-32.0 zur 5. Änderung der Satzung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna, die im OKB am 06.03.2025 vorberaten und vom Stadtrat am 25.03.2025 beschlossen wurde. In der gestellten Anfrage wird davon ausgegangen, dass hierfür die Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben sei. Ein späterer Änderungsantrag im Stadtrat sei wiederum mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit abgelehnt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem in der Frage erwähnten Änderungsantrag die ANT-25/0050-32.0 „Müllbehälter in Zone 1“ gemeint ist. Entgegen der Vermutung in der Fragestellung, ist die von der Verwaltung praktizierte Verfahrensweise im o.g. Beispiel korrekt und entspricht der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung. Bevor auf dieses Beispiel etwas näher eingegangen wird, zunächst einige allgemeine Anmerkungen:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen können grob wie folgt skizziert werden: Der Stadtrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 28 Abs. 1 SächsGemO). Durch Gesetz sind dem Oberbürgermeister insbesondere der ordnungsgemäße Gang und die innere Organisation der Verwaltung, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Weisungsaufgaben übertragen (§ 53 SächsGemO). Im Falle von Weisungsaufgaben bleibt es allerdings dann bei der Zuständigkeit des Stadtrates, wenn sie in Form einer Satzung oder Rechtsverordnung zu regeln sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden solche Angelegenheiten des weisungsfreien Wirkungskreises verstanden, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger

erheblicher Bedeutung sind. Weisungsaufgaben sind öffentliche Aufgaben, die der Gemeinde durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in der gesetzlichen Regelung ausdrücklich als Weisungsaufgaben oder als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung bezeichnet werden. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Oberbürgermeister kann nur durch die Hauptsatzung erfolgen (§ 53 Abs. 2 Sächs GemO). In Pirna sind entsprechende Regelungen in § 17 der Hauptsatzung enthalten. Die Übertragung einzelner Aufgaben oder die temporäre Aufgabenübertragung für eine überschaubaren Zeitraum ist auch durch einfachen Beschluss des Stadtrates möglich. Die in § 28 Abs. 2 SächsGemO aufgeführten Angelegenheiten kann der Stadtrat weder an den Oberbürgermeister, noch an einen Ausschuss übertragen.

2. Bei der Klärung der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung wird wie folgt verfahren: Bevor Beschlussvorlagen in den Stadtrat eingebracht werden oder wenn Anträge aus den Reihen der Stadträte gestellt werden, prüft zunächst die für die Bearbeitung zuständige Fachgruppe eigenständig die hierfür bestehende Zuständigkeit. Nur wenn die Einschätzung der Zuständigkeit in einer Angelegenheit besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wird in diesem konkreten Einzelfall zusätzlich eine juristische Bewertung durch den Fachdienst Rechtsangelegenheiten eingeholt. Es kann vereinzelt vorkommen, dass auch nach der juristischen Wertung die Zuständigkeit nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden kann, z. B. weil die zugrundeliegenden Vorschriften nicht eindeutig sind oder der Inhalt der zu treffenden Entscheidung unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche tangiert, so dass keine klare Zuordnung möglich ist. In solchen Zweifelsfällen wird vorsorglich von der Zuständigkeit des Stadtrates ausgegangen.

Nun zu dem in der Frage erwähnten konkreten Beispiel: Bei der BVL-25/0147-32.0 zur 5. Änderung der Satzung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die

Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Pirna handelt es sich um eine Satzung. Satzungen sind zwingend durch den Stadtrat zu beschließen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO). Das gilt auch für Weisungsaufgaben, wenn sie in Form einer Satzung oder einer Rechtsverordnung zu regeln sind (§ 53 Abs. 3 SächsGemO). Die Beschlussfassung erfolgte damit richtigerweise durch den Stadtrat. Der ebenfalls erwähnte Antrag ANT-25/0050-32.0 mit dem Betreff „Müllbehälter in Zone 1“ enthielt folgenden Beschlussvorschlag: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entsorgung der Müllbehälter in der Zone 1 der Innenstadt in Absprache so zu organisieren, dass die Belästigungen für Anwohner und Gäste auf ein Mindestmaß reduziert wird. Dies betrifft auch die Entsorgung der Fettabfälle/ Frittierzette der Gastronomie in der Zone I.“ Der Wortlaut des Beschlussvorschlags war somit auf die konkrete Organisation und Umsetzung der Aufgaben der Müllabfuhr gerichtet. Dabei handelt es sich um die Durchsetzung der öffentlichen Ordnung, die nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz zu den Weisungsaufgaben gehört und in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt. Das wurde in der Stellungnahme der Verwaltung zutreffend ausgeführt. Der in der Begründung des Antrages enthaltene Vorschlag auf Änderung der Sondernutzungssatzung war zum einen an eine vorangehende Einigung mit dem ZAOE geknüpft, die in dieser Form nicht durchsetzbar war und hat zum anderen auch keinen Niederschlag im Beschlussvorschlag gefunden. Zudem wäre ein Antrag zur Änderung der Sondernutzungssatzung in Bezug auf die Entleerungszeiten der Müllbehälter wegen der Sperrfrist von sechs Monaten in § 36 Abs. 3 SächsGemO zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zulässig gewesen. Nun zu den einzelnen Anfragen:

Zu 1.: Der Verwaltung sind keine Beschlussvorlagen bekannt, die dem Stadtrat vorgelegt wurden, obwohl sie in der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters lagen.

Zu 2.: entfällt

Zu 3.: entfällt

Zu 4.: entfällt

Erneuter Vandalismus Kirche im Schlosspark (Stadträtin Katrin Lang eingebracht per E-Mail am 25.09.2025)

In der Antwort der Stadtverwaltung vom 10. Juli 2025 (ANF-25/0140-61.0) hieß es, der Eigentümer der Kirche im Schlosspark (dessen Namen nur der Oberbürgermeister öffentlich nennen darf), käme „regelmäßig seiner Sicherungspflicht nach, in dem das Gebäude (nach Aufbruch) wieder verschlossen wird.“ Weiter wurde angekündigt, dass „auch das Ordnungsamt im Schlossparkbereich kontrolliere, so dass zukünftig schneller gehandelt werden kann“. Fakt ist aber, seit etwa dem Zeitpunkt der vorgenannten Antwort, steht die Kirche erneut offen. Und zwar bis zum heutigen Tag. Also reichlich zwei Monate, in denen dort illegal „Besucher“ über inzwischen zwei aufgebrochene Fenster ein- und aussteigen. Sogar eine provisorische Trittstufe wurde extra vor eines der Fenster gestellt – von der Straße Schlosspark aus gut einzusehen. Fragen dazu:

1. Wie erklärt sich das die Stadtverwaltung in Anbetracht ihrer vorgenannten Antwort vom Juli, insbesondere den Hinweis auf regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt und einem Eigentümer der ebenfalls regelmäßig seiner Sicherungspflicht nachkäme?
2. Wie möchten Verwaltung und Eigentümer zukünftig mit dieser Situation umgehen, die in meinen Augen aus verschiedenen Gründen durchaus eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen?

Antwort der Verwaltung vom 06.11.2025

Die Antwort der Verwaltung auf die ANF-25/0140 ist nach wie vor zutreffend. Aktuell wurden durch das Ordnungsamt Anfang und Ende September der Aufbruch von Schlössern bzw. die Zugänglichkeit der ehem. Anstaltskirche festgestellt. Daraufhin wurde durch den Fachdienst 61.2 der Eigentümer umgehend aufgefordert, die Zugänglichkeit zum Schutz des Denkmals zu unterbinden. Allerdings wurde die Eingangstür in kürzeren Zeitabständen immer wieder aufgebrochen. Der Verschluss der Eingangstür erfolgte zuletzt am 17.10.2025 und wurde am 18.10.2025 und zuletzt am 30.10.2025 vom Fachdienst 61.2 kontrolliert. Der Eigentümer wird in Kürze zusätzlich einen Bauzaun

aufstellen. Ggf. sind weitere Sicherungen gegen den unbefugten Zutritt vom Eigentümer vorzunehmen bzw. von der Behörde anzurufen. Das Objekt wird weiterhin regelmäßig kontrolliert. Weiterhin besteht die Möglichkeit für Anwohner jederzeit über den Mängelmelder derartige Sachverhalte der Verwaltung anzuzeigen, um Abhilfe zu schaffen.

Angebot Beleuchtung Radweg Birkwitz-Pratzschwitz (Stadtrat Ralf Böhmer eingebracht in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.09.2025)

Anfang September 2025 sollte laut der Fachgruppe Tiefbau das Angebot für die Beleuchtung des Radweges Birkwitz-Pratzschwitz vorliegen. Heute ist der 30.09.2025, wie ist der Stand?

Antwort der Verwaltung vom 10.11.2025

Wir verweisen als Antwort auf die Beschlussinformation vom 06.11.2025 zum Antrag ANT-24/0029-60.0, diese ist als Anlage beigefügt.

Anlage siehe Seite 26

Nachfrage Prüfung der Befangenheit (Stadträtin Katrin Lang eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

In der Antwort der Verwaltung vom 08.10.2025 zu oben genannter Anfrage heißt es: „Nicht zuletzt hat sich Frau Lang auch auf den sozialen Medien mehrfach zum Eigentümer und dem Bauvorhaben Schlosspark 14 c geäußert.“ Und an anderer Stelle: „Befangen ist ein Stadtrat nach Sächsischer Gemeindeordnung dann, wenn er in einer Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn ihm selbst ein unmittelbarer Vorteil entstehen kann.“ Fragen dazu:

1. Welche Belege kann die Stadtverwaltung für ihre Behauptung vorlegen, ich hätte mich „mehrere Mal auf den sozialen Medien zum Eigentümer und dem Bauvorhaben Schlosspark 14 c geäußert“? (Bitte einzeln mit Quellenangabe auflisten)
2. Wo findet sich in § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) ein Hinweis auf Befangenheit bei Stadtratsanfragen? (Bitte Fundstelle anführen)

Antwort der Verwaltung vom 06.11.2025

Zu 1.: Auf der Facebookseite von Frau Stadträtin Lang sind zwei kritische Statements zum Investor Schlosspark 14 c („Anstaltskirche: verschiedene Schwierigkeiten“ und „Denkmäler im Schlosspark – Spekulationsopfer“) zu lesen. Zusätzlich wurde auf der Facebookseite „Pirna kommentiert“ mehrfach sehr kritisch zum Projekt und zum Investor Schlosspark 14 c berichtet. Dort wurde auch auf die Arbeit im Stadtentwicklungsausschuss Bezug genommen. Der Zusammenhang zwischen dem Verantwortlichen für den Inhalt dieser Seite und der Fragestellerin darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden, ist aber auf der Facebook-Seite von „Pirna kommentiert“ feststellbar.

Zu 2.: Unter anderem aufgrund der zehn formellen Anfragen, die Frau Stadträtin Lang seit Mai 2025 zum Schlosspark bzw. dem Bauvorhaben Schlosspark 14c gestellt hat, wurde eine mögliche Befangenheit von Frau Stadträtin Lang in Bezug auf den Antrag der AfD-Fraktion auf Akteneinsicht zum Schlosspark 14 c geprüft.

Geländer an der Brückenabfahrt Copitz (Stadtrat André Kurth eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

Mit Beginn der dunklen Jahreszeit häufen sich die Fahrradunfälle an der Abfahrt der Altstadtbrücke auf Copitzer Seite, im Bereich der Radweiche mit orangefarbener Ampel. Früher war dort ein Geländer vorhanden, was offenbar zur Sicherheit beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Unfälle gab es seit der Einrichtung der Radweiche im genannten Bereich?
2. Wie viele Unfälle gab es in der Zeit, als noch ein Geländer vorhanden war und Radfahrende bis in den Bogen hineinfahren mussten?
3. Ist es möglich, dort wieder ein Geländer anzubringen, um die Verkehrssicherheit zu verbessern?

Antwort der Verwaltung vom 18.11.2025

Für die Beantwortung der Anfrage wurden Unfalldaten der Polizei abgefragt. Danach kann von einer Häufung von Fahrradunfällen in der dunklen Jahreszeit nicht ausgegangen werden. Es gibt an der Stelle keine verkehrsregelnde Ampel, sondern einen Gelbblinker als Gefahrenhinweis. Ein Ge-

länder hat es an der Stelle nie gegeben. Bei anderer Auffassung bitten wir dies zu belegen. Das Bauvorhaben „Errichtung Fahrradweiche“, inklusive Aufstellen des Gelbblinkers an der Copitzer Stadtbrücke/Einmündung Fährstraße, wurde im August 2023 abgeschlossen. Im November 2024 wurden zusätzlich ein Verkehrsspiegel zur Sichtverbesserung auf den Radverkehr und eine Sonderhinweistafel aufgestellt. Vorangegangen waren in der Tat auch Überlegungen, den Radverkehr von der Fahrbahn Stadtbrücke/Hauptstraße abgesetzt und durch ein Geländer getrennt zu führen. Diese wurden jedoch wegen des Gefälles und der höheren Geschwindigkeiten des abbiegenden Kraft- und Radverkehrs, an der Stelle durch Polizei, Baulastträger und Verkehrsbehörde, als gefährlich angesehen und daher verworfen. Eine Sicherheitsanalyse der Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen aus dem Jahr 2018, kam zu demselben Ergebnis.

Zu 1.: Im Jahr 2024 gab es an dieser Stelle keinen Unfall. In diesem Jahr gab es an der Einmündung bereits drei Unfälle, alle mit Radbeteiligung und alle bei Tageslicht.

Zu 2.: Es gab an der Stelle auch vor dem Umbau einen straßenbegleitenden Radweg entlang der Vorfahrtsstraße. Die Frage lässt sich deshalb nicht beantworten.

Zu 3.: Ein Geländer kann an der Stelle nicht neu errichtet werden, weil es wie oben beschrieben durch die höheren Geschwindigkeiten des Radverkehrs gefährlich wäre. Die Wirkungen der bisher ergriffenen Maßnahmen zum Thema Verkehrssicherheit an dieser Stelle, werden in der nächsten Beratung der Unfallkommission ausgewertet und falls erforderlich weitere Maßnahmen erörtert.

Aktueller Stand der statischen Prüfung und mögliche Ertüchtigung der Dachkonstruktion der Sporthalle Einsteinstraße (Stadtrat Bodo Herath eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

In der Stadtratssitzung am 24. September 2024 habe ich den Antrag zur Durchführung einer Voruntersuchung bzw. Machbarkeitsstudie zur Ertüchtigung der Dachkonstruktion der Sporthalle Einsteinstraße eingebracht. Die Verwaltung empfahl sei-

nerzeit, dem Antrag nicht zuzustimmen, daraufhin habe ich diesen dann auch zurückgezogen. Ausschlaggebend für meine Entscheidung war die Aussage der Verwaltung, dass die Dachkonstruktion gemäß den technischen Vorgaben alle fünf Jahre einer statischen Prüfung unterzogen werden müsse. Eine entsprechende Prüfung sei planmäßig beauftragt worden; die Ergebnisse sollten bis spätestens Ende 2024 vorliegen. Nach damaliger Aussage sollte das Ergebnis dieser Prüfung Aufschluss darüber geben, ob Maßnahmen zur Ertüchtigung erforderlich sind oder die Tragfähigkeit des Daches weiterhin für mindestens fünf Jahre gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegen die Ergebnisse der angekündigten statischen Prüfung der Dachkonstruktion mittlerweile vor?
2. Falls ja: Welche wesentlichen Erkenntnisse und Bewertungen wurden daraus abgeleitet?
3. Sind bauliche Maßnahmen oder eine Ertüchtigung des Daches derzeit erforderlich oder vorgesehen?
4. Wann ist eine Information des Stadtentwicklungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfung bzw. das weitere Vorgehen geplant?
5. Falls Maßnahmen erforderlich sind oder waren, erfolgen diese im Sinne einer langfristig angedachten 2-Feld- oder 3-Feldhalle?

Antwort der Verwaltung vom 20.11.2025

Zu 1.: Ja, die Ergebnisse der Untersuchung liegen vor.

Zu 2.: a) Holzschutz: Dachstuhl: Im untersuchten Bereich des Dachstuhls sind keine Holzschädigungen, Fehlstellen oder der Befall durch pilzliche oder tierische Schädlinge vorhanden. Decke: Im untersuchten Bereich des Dachstuhls sind keine Holzschädigungen, Fehlstellen oder der Befall durch pilzliche oder tierische Schädlinge vorhanden.

b) Statik: Dachstuhl: Im Bereich der Randsfelder der Mittelpfetten sind sichtbare Verformungen bzw. Durchbiegungen erkennbar. Gemäß der Statischen Berechnung vom 29.01.2014 durch Dipl.-Ing. Albrecht Böhner (im Folgenden als „Statik“ bezeichnet), ist die Tragfähigkeit dieser Positionen im benannten Bereich maßgeblich

überschritten. Decke: Die zwischen den Fachwerkbündern spannenden Deckenbalken weisen sichtbare Verformungen bzw. Durchbiegungen auf. Weiterhin erweisen sich die Deckenbalken bei ihrem Betreten als besonders schwingungsanfällig. Gemäß Statik sind sowohl Tragfähigkeit als auch Gebrauchstauglichkeit dieser Positionen maßgeblich überschritten. Die Schraubverbindungen im Auflagerbereich der Deckenbalken sind partiell gelockert und erfüllen ihre Funktion offensichtlich nicht oder nicht vollständig.

Zu 3.: Maßnahmen sind erforderlich und eingeleitet, aktuell laufen die Ausschreibungen der Leistungen.

Zu 4.: Die Maßnahmen werden wie oben geschrieben im Rahmen der Bauunterhaltung als Verkehrssicherung durchgeführt. Eine Information im SEA ist dazu nicht vorgesehen.

Zu 5.: Die eingeleiteten Maßnahmen sind für den weiteren mittelfristigen Betrieb der Sporthalle unbedingt notwendig.

Markierungsarbeiten (Stadträtin Katrin Lang eingebracht per E-Mail am 06.10.2025)

1. An welchen Stellen wurden im Zeitraum Januar bis September 2025 im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Pirna Fahrbahnmarkierungsarbeiten durchgeführt? (Bitte einzeln mit Datum und Ort aufführen)
2. Wann wurden diese Arbeiten jeweils von der Stadtverwaltung beauftragt? (Bitte einzeln mit Datum aufführen)
3. Können kleinere Markierungsarbeiten auch vom Bauhof ausgeführt werden – wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung vom 20.11.2025

Zu 1. und 2.: Aufgrund fehlender Stellenbesetzung der Fachgruppe konnten von Januar bis September 2025 keine Fahrbahnmarkierungsarbeiten im Verkehrsraum der Stadt Pirna durchgeführt werden. Bereits beauftragte Altaufträge aus dem Jahr 2024 wurden umgesetzt. Im Bereich Zuschendorfer Straße bis Lohengrinsstraße wurde die Blockmarkierung erneuert. Im Rahmen von Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2025 in nachfolgenden Straßen Markierungsarbeiten durchgeführt:

■ Varkausring

- Radweg Äußere Pillnitzer Straße
 - Struppener Straße
- Zu 3.: Der Bauhof ist weder personell noch ausstattungstechnisch in der Lage derartige Arbeiten durchzuführen.

Einsätze der freiwilligen Feuerwehren (Stadtrat Dietmar Wagner eingebbracht in der Sitzung des Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschusses am 13.11.2025)

Ich habe recherchiert, dass bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehren in den Pirnaer Stadtteilen nur in Graupa und Liebethal, neben den Piepern der Feuerwehrleute, auch die lokalen Sirenen ein dreimaliges Signal abgeben. Meine Anfrage geht dahingehend, warum nur in diesen beiden Stadtteilen neben der individuellen Benachrichtigung der Einsatzkräfte, auch die Sirenen aufheulen müssen. Vor allem nach Mitternacht ist es für die Anwohner eine akustische Belastung, die sich sehr störend auf den Nachtschlaf der Einwohner auswirkt. Ebenso frage ich, ob die Einsatzfahrzeuge auch nach Mitternacht trotz menschenleerer Straßen mit einem nicht zu überhörenden Signalton zum Einsatzort fahren müssen. Kann man hier nicht ab 24:00 Uhr nur mit dem gut sichtbaren Blaulicht zum Einsatzort fahren?

Antwort der Verwaltung vom 09.12.2025

Zu 1.: Die Alarmierung der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Pirna erfolgt mit digitalen Meldeempfängern (DME). In den Ortsteilen Graupa, Liebethal und Neundorf erfolgt die Alarmierung zusätzlich über eine Sirene. Dies begründet sich dort mit Empfangsausfällen in der Vergangenheit einiger Endgeräte, über deren Ursachen nur spekuliert werden kann (Hochspannungsleitungen, Topografie). Die Feuerwehr Pirna plant derzeit die Einführung einer zusätzlichen Alarmierung via Mobiltelefon, mit der sich zusätzliche Funktionen in der vorzeitigen Erfassung von Einsatzkräften, kartografischen Darstellungen und Rückmeldemöglichkeiten für die Einsatzkräfte darstellen lassen. Im Zuge der Einführung dieses Systems im ersten Halbjahr 2026 wird die weitere Notwendigkeit der Alarmierung der Ortsfeuerwehren Graupa, Liebethal und Neundorf über die Sirene geprüft.

Zu 2.: Die Fahrt mit Blaulicht und Signal-

horn begründet sich in den Paragraphen 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese regulieren die Nutzung von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr. Demnach beinhaltet das Wegerecht das Recht, andere Verkehrsteilnehmer dazu aufzufordern, Sonderrechtsfahrzeuge die freie Durchfahrt zu ermöglichen, in dem sie sofort freie Bahn schaffen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wegerechten sind Blaues Blinklicht und Martinshorn sowie ein Vorliegen besonderer Dringlichkeit, wenn höchste Eile zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die Entscheidung über die Zuschaltung des Martinshorns zum Blaulicht liegt immer beim Fahrer des Löschfahrzeuges. Zahlreiche Gerichtsurteile zu Unfällen mit Sonderrechtsfahrzeugen, die mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn unterwegs waren, zeigen, dass dem Fahrer eines solchen Fahrzeuges eine hohe Verantwortung übertragen und in den meisten Fällen eine Teilschuld übertragen wird. Denn: die Fahrer von Sonderrechtsfahrzeugen haben eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und müssen besonders umsichtig fahren. Der Gesetzgeber gibt dabei aber keine Vorgaben, zu welchen Tages- und Nachtzeitzeiten das Martinshorn ausgeschaltet bleiben kann.

Kiessee Birkwitz-Pratzschwitz – Rückstellungen (Stadtrat André Kurth eingebbracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

1. Wie hoch sind die Rückstellungskosten der Kiesabbaufirma?
2. Was ist mit den entsprechenden Geldern passiert?
3. Wie werden die Regelungen im Zusammenhang mit dem neuen Kiessee in Söbringen aussehen?

Antwort der Verwaltung vom 11.12.2025

Mit E-Mail vom 11.12.2025 hat das Sächsische Oberbergamt als zuständige Fachbehörde wie folgt Auskunft gegeben:
Sachverhalt: Die Kiesgewinnung im Pirnaer Elbebogen erfolgt derzeit durch zwei Vorhaben: dem Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz incl. Aufbereitungsanlage und dem Kiessandtagebau Birkwitz-Pratz-

schwitz. Im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz ist der Abbau fast eingestellt. Die Gewinnung erfolgt noch auf den Flächen der rückgebauten Bandanlage von den Gewinnungsbereichen zum Kieswerk Borsberg. Es erfolgt bereits die Wiedernutzbarmachung auf Flächen des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz. Im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz wird auf der Fläche des ehemaligen Kieswerkes Kiese und Sande im Trockenabbau gewonnen. Die Aufbereitung der in diesem Kiessandtagebau gewonnenen Kiese und Sande erfolgt im Kieswerk Borsberg. Für die Weiterführung der Kiesgewinnung im Pirnaer Elbebogen wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren für die beantragte Genehmigung des Vorhabens „Kies Pirnaer Elbebogen“ geführt. Dazu gehören:

- Kiessandtagebau Pratzschwitz Copitz: Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg, Verfüllungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen
- Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz: Nassabbau und Wiedernutzbarmachung
- Kiessandtagebau Söbrigen: Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen mit Bandanlage zum Kieswerk Borsberg und Tagesanlagen, Wiedernutzbarmachung.

Zu 1. und 2.: Generell ist die Wiedernutzbarmachung aller bergbaulicher Vorhaben im BBergG, § 55 Abs. 1 Nr. 7 gefordert. Im Planfeststellungsverfahren Kies Pirnaer Elbebogen ist die Wiedernutzbarmachung Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes. Sie gehört somit zum Genehmigungsumfang. Zur Deckung der Kosten, die dem Landeshaushalt wegen Nichterfüllung der dem Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 5 BBergG obliegenden bergbaulichen Pflichten entstehen können, dienen Sicherheitsleistungen. Die Festlegung von Sicherheitsleistungen wird bei bergbaulichen Genehmigungen so angewendet, dass wir auch im Worst-case-Fall der notwendigen Ersatzvornahme die Wiedernutzbarmachung planmäßig vornehmen können. Für die Kiessandtagebaue Pratzschwitz-Copitz und Birkwitz-Pratzschwitz als bisher eigenständige Vorhaben ist gemäß § 56 Abs. 2 BBergG beim Sächsischen Oberbergamt jeweils eine Sicherheitsleistung, welche auf der Grundlage der durch den Bergbauun-

ternehmer angegebenen Wiedernutzbarmachungskosten festgelegt wurde, hinterlegt. Die Grundsätze zur und die Ermittlung der Sicherheitsleistung sind im „Merkblatt zur Erhebung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG (Merkblatt Sicherheitsleistung)“ des Sächsischen Oberbergamtes (Merkblätter – Sächsisches Oberbergamt – sachsen.de) festgelegt.

Söbrigen: Die voraussichtlichen Kosten der Wiedernutzbarmachung sind ein Bestandteil des nicht zur Anhörung gehörenden Teils des Rahmenbetriebsplanes. Die Ermittlung der Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage dieser Angaben des Bergbauunternehmers und auf der Grundlage des oben genannten Merkblattes. Rückstellungen sind für eine Absicherung der Wiedernutzbarmachung nicht geeignet, siehe o. g. Merkblatt, Punkt 4.e).

Zu 3.: Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Sicherheitsleistung auf der Grundlage der im Rahmenbetriebsplan durch den Bergbauunternehmer angegebenen Wiedernutzbarmachungskosten festgelegt. Diese Sicherheitsleistung ist entsprechend den Regelungen des o.g. Merkblattes vor Beginn des Vorhabens gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt zu erbringen und wird bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen hinterlegt. Ergänzender Hinweis der Stadtverwaltung Pirna: Die Frage nach Rückstellungen zum Kiesabbau war bereits im Jahr 2014 Gegenstand einer Anfrage vom ehem. Ortsvorsteher, Herrn Fuchs. Auf die entsprechende Antwort wird verwiesen (ANF-14/0677-61.0).

Nutzung des Lidl-Parkplatzes in Pirna-Copitz im Zusammenhang mit der Durchführung des Stadtfestes (Stadtrat Frank Siebert eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

Mehrere Bürger haben sich mit der Sorge an mich gewandt, dass der Lidl-Parkplatz in Pirna-Copitz während des Stadtfestes künftig nicht mehr für Besucherinnen und Besucher genutzt werden darf. Nach den vorliegenden Hinweisen war es in den vergangenen Jahren üblich, dass dieser Parkplatz während des Stadtfestes als zusätzliche Stellfläche zur Verfügung stand und somit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Parksituation im Veranstal-

tungsumfeld leistete. Nun soll diese Nutzung – nach Aussagen besorgter Bürger – durch den Betreiber bzw. Eigentümer des Grundstücks untersagt worden sein. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Lidl-Parkplatz in Pirna-Copitz während des Stadtfestes künftig nicht mehr für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung steht?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde diese Entscheidung getroffen und von wem (Betreiber, Eigentümer, Verwaltung)?
3. Gab es bei der Erteilung der Genehmigung für den Veranstaltungsstandort Festlegungen oder Zusagen zur Mitnutzung des Parkplatzes?
4. Welche Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen plant die Stadt, um den Wegfall dieser Parkflächen zu kompensieren?

Antwort der Verwaltung vom 30.10.2025

Zu 1.: Die Regelung der Parkzeiten auf dem Lidl-Parkplatz ist Angelegenheit des Eigentümers und kann von der Stadtverwaltung grundsätzlich nicht verändert werden. Inwieweit zum Stadtfest oder sonstigen größeren Veranstaltungen vom Veranstalter mit dem Marktbetreiber „Sonderregelungen“ ermöglicht werden können, muss sich noch zeigen. Zumindest ist der Parkplatz ausschließlich für die Nutzung des Lidl-Marktes genehmigt worden. Zu 2. und 3.: Die Entscheidung zur Änderung der Parkordnung erfolgte durch den Eigentümer ohne Beteiligung der Stadt Pirna. Bei der damaligen Genehmigung wurden wesentlich mehr Stellplätze errichtet als baurechtlich notwendig. Die „überschüssigen“ Stellplätze sollten gleichzeitig auch als zusätzlicher Parkplatz für Geschäfte der Hauptstraße dienen, ohne dass dies schriftlich vom Eigentümer gegenüber der Stadtverwaltung zugesichert wurde.

Zu 4.: Inwieweit „Sonderregelungen“ für bestimmte Anlässe ermöglicht werden könnten, kann mit Lidl unter Einbeziehung des Veranstalters und der Stadtverwaltung noch abgestimmt werden. Ein rechtlicher Anspruch bzw. Zugriff besteht leider nicht. Alternativflächen in unmittelbarer Nähe bestehen nicht.

Rundweg/Naturlehrpfad Kiessee Birkwitz/Pratzschwitz (Stadtrat Ralf Böh-

mer eingebracht in der Stadtratssitzung am 21.10.2025)

Bereits am 10.12.2018 stellte der Ortschaftsrat Birkwitz/Pratzschwitz die Anfrage an die Stadtverwaltung Pirna zur Errichtung eines Rundweges in Form eines Naturlehrpfades um den Kies- und Badesee. Es geht um den Lückenschluss am Nord- und Ostufer. Mit Schreiben vom 15.07.2024 erhielten die betreffenden Eigentümer ein Anhörungsschreiben. Nachdem alle geantwortet hatten, erfolgte ein weiteres Schreiben am 15.07.2025 durch die Stadtverwaltung an die Eigentümer. Zur weiteren Umsetzung des Projektes wurde die Bearbeitung an das Grünflächenamt übergeben. Folgende Fragen:

1. Wie ist der weitere zeitliche und inhaltliche Verlauf zum Projekt geplant?
2. Wurde bereits ein Planungsbüro zur Ermittlung der Projektierungskosten angefragt?
3. Sind dafür Kosten im Haushalt vorhanden bzw. eingeplant?

Antwort der Verwaltung vom 16.12.2025

Es ist richtig, dass sich der Ortschaftsrat schon seit mehreren Jahren mit diesem Projekt beschäftigt. Haupthindernisse der Realisierung waren zunächst naturschutzfachliche Konflikte hinsichtlich der Wegeführung. Diese konnte man mit entsprechenden Anpassungen vom Grundsatz her lösen. Weiterhin stehen bergrechtliche Belange (ein Teil der Fläche steht noch unter Bergaufsicht) der Realisierung entgegen und die Frage einer möglichen Finanzierung. Hier wurde seitens des Ortschaftsrates das Kiesabbauunternehmen als möglicher Förderer bzw. Finanzierer benannt. Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung wurde aber vom Unternehmen hier Zurückhaltung signalisiert, so dass wohl nur eine Finanzierung seitens der Stadt Pirna derzeit möglich erscheint. Bisher wurden jedoch in den bisherigen Investitionsplänen der Stadt Pirna keine Finanzmittel für das Projekt eingestellt zw. berücksichtigt. Trotz der noch unklaren Sachverhalte hat sich die Verwaltung dennoch mit dem Ortschaftsrat darauf verständigt, zunächst die eigentumsrechtlichen Dinge vorzuklären. Mittlerweile liegen hier seit Ende des Sommers 2025 alle Zustimmungen vor. Weiterhin soll eine Vorplanung bis zum 2. Quartal 2026 vorliegen, um eine Grobkos-



tenermittlung für die nächste Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2027/2028 zu erhalten. Mit der Haushaltsplanung und der Priorisierung von Maßnahmen muss dann darüber entschieden werden, inwieweit das Projekt berücksichtigt werden kann.



Beschlussinformation vom: 06.11.2025		Vorlagen-Nr: Federführend: Verfasser/in Vorlage: Vorlagendatum:	ANT-24/0029-60.0 Tiefbau Roscher, Sandra Pirna – Antrag der Fraktion 28.11.2024		
Betreff Beleuchtung des Fuß- und Fahrradwegs zwischen Birkwitz und Pratzschwitz (eingebracht im SEA am 28.11.2024)					
Beratungsfolge			Abstimmungsergebnis		
Ö/N	Datum	Gremium	Für	Gegen	Enth.
N	09.01.2025	Stadtentwicklungsausschuss (SEA)			zurückgestellt
N	13.02.2025	Stadtentwicklungsausschuss (SEA)			zurückgestellt
Ö	20.11.2025	Stadtentwicklungsausschuss (SEA)			

Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.2025

- Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antrag stattzugeben.
- Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antrag nicht stattzugeben.
- Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antrag mit Modifizierungen stattzugeben.
- Die Verwaltung gibt folgende Stellungnahme ab.

Nach Absprache im SEA vom 13.02.2025 wurden durch das Planungsbüro zwei Varianten zur Beleuchtung erarbeitet. Der Weg ist charakterisiert durch dichten Baumbestand. Für eine gleichmäßige Ausleuchtung müssen die Leuchtköpfe daher direkt über dem Weg installiert werden. In beiden Varianten wurden daher ausreichend hohe

Masten und zusätzliche Ausleger für die Leuchtköpfe geplant. Bei Variante 1 (IZY-LUM 1) wurde eine spezielle Radwegleuchte verwendet. Dadurch kann der Leuchtenabstand vergrößert werden und es werden nur 13 Leuchten benötigt. Allerdings ist bei dieser Variante der jährliche Stromverbrauch höher. Bei Variante 2 (SCHUCH)

handelt es sich um eine normale Straßenleuchte mit geringerer Leistung, dagegen müssen bauartbedingt 3 Leuchten mehr installiert werden. Dadurch sind die Anschaffungskosten höher. Die Tiefbaukosten wurden durch einen Tiefbauingenieur ermittelt und den Gegebenheiten an dem Weg angepasst. Kurzer Vergleich beider Varianten:

	Kosten Beleuchtung	Kosten Tiefbau	Gesamtkosten	Stromkosten 25 Jahre
Variante 1	31.987,20 €	31.625,00 €	63.612,20 €	5.109,00 €
Variante 2	37.080,40 €	32.000,00 €	69.080,40 €	4.320,00 €

Die ausführlichen Unterlagen sind als Anlagen beigefügt. Zu den Folgekosten für den Strombedarf müssen noch die Wartungskosten hinzugerechnet werden. Mit dem Einsatz von Solarleuchten könnten die Tiefbaukosten wesentlich reduziert werden. Dies wurde bereits in den letzten

Jahren mit verschiedenen Anbietern besprochen und geprüft. Durch den dichten Baumbestand kam es bisher zu keiner positiven Rückmeldung zum Einsatz von Solarleuchten an diesem Weg. Die Leuchten werden aber zunehmend effizienter, so dass es nicht ausgeschlossen ist, dass eine

Solarbeleuchtung der neuesten Generation unter den speziellen Gegebenheiten funktionieren könnte. Im aktuell beschlossenen Haushalt 2025/2026 sind keine finanziellen Mittel für diese Maßnahme vorgesehen. Ein Deckungsvorschlag ist im Antrag nicht enthalten. Der beschlossene

Haushaltsplan weist bereits ein erhebliches Defizit auf. Darüber hinaus zeichnet sich beim Neubau Bauhof ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf ab. Im Ergebnis geht die Verwaltung davon aus, dass der Stadtrat über die Bereitstellung der notwendigen Mittel im Rahmen der Haushaltplanung 2027/2028 entscheiden sollte.

Um die Wirkung einer Lösung mit Solarleuchten zu qualifizieren kann die Verwaltung in 2026 eine bis zwei Testleuchten aufstellen. Bei der Auswahl der Testleuchte sollen auch die Möglichkeit von „smarten Leuchten“ geprüft werden. Auf Grundlage der Ergebnisse soll die Verwaltung mit dem Stadtentwicklungsausschuss unter Einbeziehung des Ortschaftsrats abwägen,

welche konkrete Lösung vorzusehen ist und unter der Maßgabe der gesicherten Finanzierung 2027 umgesetzt werden soll. Die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung bedarf eines Stadtratsbeschlusses. Neben dem Beschluss zur Erweiterung ist die Finanzierung Voraussetzung für die Umsetzung.

Daher empfiehlt die Verwaltung einen modifizierten Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung des Lückenschlusses der öffentlichen Beleuchtung im Ortsteil Birkwitz Pratzschwitz.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt in Abhängigkeit der zur Verfügung ste-

genden Mittel die Maßnahme „Lückenschluss öffentliche Beleuchtung Birkwitz-Pratzschwitz“ in den Entwurf des Haushaltspans 2027 aufzunehmen. Im Rahmen der Vorberatungen zum Haushalt ist in den jeweiligen Ausschüssen über den Sachstand und die konkrete Einordnung im Haushaltspans/Finanzplan zu informieren.

Sandra Roscher

Fachgruppenleiterin Tiefbau

Anlagen:

Anlage 1 – Kostenvergleich Errichtung

Beleuchtung

Anlage 2 – Kostenvergleich Tiefbaukosten

Stadt Pirna Radweg Pratzschwitz-Birkwitz Kostenvergleich Errichtungskosten_IZYLUM 1 und SCHUCH 21.10.2025

	EP	Stück	IZYLOM 1	Stück	SCHUCH
Anzahl der Maste und Leuchten			13		16
Streckenkabel für die Leuchten			560		580
Mastsicherungskästen			13		16
Lichtpunktthöhe (m)			5		5
max. Lichtpunktabstand			43		35
Abstand Baumraster (Bäume zw. den Leuchten)			4		3
Hersteller			Schreder IZYLOM 1		SCHUCH CAMINO
Typ			5345/474692		48_LED(48 0801 730)
Bestückung			LED 2214 lm/13,1 W		LED 1430 lm/9,0 W
Lichtfarbe			3000k		3000k
Farbwiedergabeindex_Ra			80%		80%
Systemleistung je Lichtpunkt (W)			13,1		9
installierte Leistung (W)			170,3		144
Betriebsdauer (h)			4000		4000
Strompreis (€/kWh)			0,3		0,3
Stromkosten/a (€)			204,36 €		172,80 €
Stromkosten 25 Jahre			5.109,00 €		4.320,00 €
Ansatzleuchte (IZYLOM 1)	450,00 €	13	5.850,00 €		
Konischer Lichtmast 50/76 (IZYLOM 1)	400,00 €	13	5.200,00 €		
Ausleger 1m (IZYLOM 1)	150,00 €	13	1.950,00 €		
Mastsicherungskasten (IZYLOM 1)	120,00 €	13	1.560,00 €		
Ansatzleuchte (Schuch)	480,00 €			16	7.680,00 €
Konischer Lichtmast 50/76 (Schuch)	400,00 €			16	6.400,00 €
Ausleger 1m (Schuch)	150,00 €			16	2.400,00 €
Mastsicherungskasten (Schuch)	120,00 €			16	1.920,00 €
Streckenkabel NYJ-J 5 x 16mm ²	22,00 €	560	12.320,00 €	580	12.760,00 €
Anschluss Kunststoffkabel bis 5 x 6 mm ²	28,60 €	28	800,80 €	34	972,40 €
Niederspannungsverteilung mit Tieferdung	4.200,00 €	1	4.200,00 €	1	4.200,00 €
Summe Netto			26.880,00 €		31.160,00 €
Summe Brutto			31.987,20 €		37.080,40 €

Anlage 1 – Kostenvergleich Errichtung Beleuchtung



Tiefbauleistungen Herstellung Beleuchtung Geh-, Radweg Pratzschwitz-Birkwitz

	(alles Brutto-preise)			
Kosten für Variante 1				
Pos.	Leistung	Menge	Einzelpreis	Summe
1	Verkehrssicherung Wanderbaustelle am Straßenrand	1 pauschal	1.700,00 €	1.700,00 €
2	Baustelle einrichten	1 pauschal	2.200,00 €	2.200,00 €
3	Leitungsgräben herstellen (0,8m tief, 0,5m breit)	650 m	14,00 €	9.100,00 €
4	Zulage Saugbagger oder Handschachtung Wurzelbereiche (Annahme 40 %)	260 m	25,00 €	6.500,00 €
5	Kabel verlegen und einsanden	650 m	5,00 €	3.250,00 €
6	Leitungsgraben verfüllen	650 m	10,00 €	6.500,00 €
7	Fundamente Leuchten (KG-Rohr mit Betonmantel)	13 Stk	125,00 €	1.625,00 €
8	Einmessung	1 pauschal	750,00 €	750,00 €
			Variante 1:	31.625,00 €
	bei Variante 2 der Beleuchtung erhöhen sich die Tiefbaukosten um 375 € für die zusätzlichen 3 Leuchten		Variante 2:	32.000,00 €

Anlage 2 – Kostenvergleich Tiefbaukosten

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Pirna

IVL-25/0041-20.1

Entsprechend § 99 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der SächsGemO, ist der Beteiligungsbericht der Stadt Pirna für das Jahr 2024 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Pirna für das Jahr 2024 steht auf der Internetseite der Stadt Pirna unter www.pirna.de/ bekanntmachungen – „Finanzen“ zur Einsichtnahme bereit.

Pirna, 17.12.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Information über die Grundsteuer für die Stadt Pirna und die Gemeinde Dohma

Durchführung von Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen des Grundsteuerwerts- und Messbescheides auf den Stichtag 01.01.2026

Aus technischen Gründen – an deren Behebung prioritär gearbeitet wird – ist es den sächsischen Finanzämtern derzeit leider noch nicht möglich, im Jahr 2025 eingetretene Änderungen einschließlich Grundsteuerbefreiung zu bearbeiten und die erforderlichen Bescheide zu erlassen. Das betrifft auch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sodass möglicherweise die bisherigen Eigentümer mit

Grundsteuervorauszahlungen belastet werden, da auch den Gemeinden keine geänderten Eigentümerdaten übermittelt werden können.

Die Finanzverwaltung bedauert diese Umstände außerordentlich! An der Behebung der technischen Probleme wird intensiv gearbeitet.

Sobald der Stadtverwaltung Pirna der Grundsteuermessbescheid des Finanzam-

tes auf den neuen Eigentümer vorliegt, erhält der bisherige Eigentümer den Abmeldebescheid.

Bis zum Vorliegen dieses Abmeldebescheides bleibt die Zahlungspflicht des Veräußerers bestehen. Zu viel entrichtete Steuern werden nach der Umschreibung bzw. Abmeldung zurückgestattet.

Andreas Lange, Stadtkämmerer

Bekanntmachungen zu Kommunalsteuern der Stadt Pirna für das Jahr 2026

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Grundsteuerzahlung dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

2. Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Gewerbesteuervorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2026.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 sind auf dem zuletzt erlassenen Vorauszahlungsbescheid als Fälligkeiten für Folgejahre ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass später erlassene Abrechnungen keinen Einfluss auf die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen haben.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Gewerbesteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

3. Festsetzung der Hundesteuer 2026

Nach § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Pirna

beträgt die Hundesteuer

■ für den ersten Hund	90,00 €
■ für jeden zweiten und weiteren Hund	180,00 €
■ für den ersten gefährlichen Hund	360,00 €
■ für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2026. Es wird daher für das Jahr 2026 gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Hundesteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Hundesteuerzahlung dem derzeit gültigen Hundesteuerbescheid.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Fachdienst Steuern und Abgaben angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Die Unterlassung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 3 SächsKAG dar, welche mit einer Geldbuße geahndet wird.

4. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2026

Nach § 5 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Pirna beträgt die Zweitwohnungssteuer

■ bei einem jährlichen Mietaufwand bis 600,00 €	60,00 €
■ bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,00 € bis 1.200,00 €	120,00 €
■ bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.200,00 € bis 2.000,00 €	200,00 €
■ bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 €	300,00 €

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2026. Es wird daher für das Jahr 2026 gegenüber allen Inhabern einer Zweitwohnung, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Zweitwohnungs-

steuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Zweitwohnungssteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Zweitwohnungssteuerzahlung dem derzeit gültigen Zweitwohnungssteuerbescheid.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass bei Überweisungen auf das Konto IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52, BIC OSDD-DE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, als **Kontoinhaber**/Empfänger unbedingt **Große Kreisstadt Pirna** anzugeben ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, einzulegen.

6. Allgemeiner Hinweis

Unabhängig von dieser Bekanntmachung kann eine Änderung der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuerhebesätze generell auch noch im Laufe des Jahres erfolgen. Eine Erhöhung dieser wäre jedoch gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz nur bis zum 30.06. des Jahres zulässig.

Eine Änderung der Steuersätze zur Hundesteuer und zur Zweitwohnungssteuer kann entsprechend § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung durch Änderung der entsprechenden Satzung jederzeit im laufenden Kalenderjahr auch rückwirkend erfolgen.

Andreas Lange
Stadtkämmerer

Bekanntmachungen zu Kommunalsteuern der Gemeinde Dohma für das Jahr 2026

1. Festsetzung der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Grundsteuerzahlung dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

2. Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Gewerbesteuervorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2026.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 sind auf dem zu-

letzt erlassenen Vorauszahlungsbescheid als Fälligkeiten für Folgejahre ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass später erlassene Abrechnungen keinen Einfluss auf die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen haben.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Gewerbesteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

3. Festsetzung der Hundesteuer 2026

Nach § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dohma beträgt die Hundesteuer

- für den ersten Hund 60,00 €
- für jeden weiteren Hund 120,00 €
- für einen gefährlichen Hund 410,00 €

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2026. Es wird daher für das Jahr 2026 gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Hundesteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Hundesteuerzahlung dem derzeit gültigen Hundesteuerbescheid.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Fachdienst Steuern und Abgaben angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Die Unterlassung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 3 SächsKAG dar, welche mit einer Geldbuße geahndet wird.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass bei Überweisungen auf das Konto IBAN DE48 8505 0300 3000 0020 48, BIC OSDD-DE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, als Kontoinhaber/Empfänger unbedingt Gemeinde Dohma anzugeben ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, einzulegen.

5. Allgemeiner Hinweis

Unabhängig von dieser Bekanntmachung kann eine Änderung der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuerhebesätze generell auch noch im Laufe des Jahres erfolgen. Eine Erhöhung dieser wäre jedoch gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz nur bis zum 30.06. des Jahres zulässig.

Eine Änderung der Steuersätze zur Hundesteuer kann entsprechend § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung durch Änderung der entsprechenden Satzung jederzeit im laufenden Kalenderjahr auch rückwirkend erfolgen.

Andreas Lange
Stadtkämmerer

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2024 der Gemeinde Dohma

DIV-25/0011-20.1

Entsprechend § 99 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der SächsGemO, ist der Beteiligungsbericht der Gemeinde Dohma für das Jahr 2024 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Dohma für das Jahr 2024 steht auf der Internetseite der Gemeinde Dohma unter www.dohma.de/verwaltung/bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereit.

Dohma, 22.12.2025

Matthias Heinemann
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Erster Honigverkauf der ImkerKids

Süßer Erfolg zum Adventzauber 2025

Beim diesjährigen Adventzauber Anfang Dezember feierten die ImkerKids des ASB-Hortes der Grundschule Pirna-Neundorf einen ganz besonderen Meilenstein: den ersten eigenen Honigverkauf. Seit September gibt es das neue Ganztagsangebot (GTA) „ImkerKids“, die in Zusammenarbeit mit dem KijuBee Netzwerk Sachsen e.V. – einer Organisation, die sich für kindgerechte Imkerbildung einsetzt – durchgeführt wird. Möglich wurde das Projekt durch das großzügige Sponsoring der Firma Kehr ExpoModul GmbH aus Dresden, die damit einen wichtigen Beitrag zum Start der jungen Imkergruppe leistete. Mit großem Stolz boten die Kinder ihren frisch geschleuderten Sommertrachthonig an. Die 250-Gramm-Gläser wurden von den ImkerKids eigenständig präsentiert und für 6 Euro verkauft. Jedes Glas erhielt zudem ein liebevoll gefertigtes Extra: Einen selbstgebastelten Salzteiganhänger, der den Gläsern eine persönliche und weihnachtliche Note verlieh.

Ein weiteres Highlight war das selbst gestaltete Honigetikett. Vorab hatte die Einrichtung abgestimmt, welches entworfenen Motive das „Gewinner-Etikett“ wird – und dieses zierte nun stolz die ersten Gläser der ImkerKids. Der Honig fand beim Adventzauber reißenden Absatz. Viele Gäste nutzten die Gelegenheit, ein Glas des ersten „Hort-Honigs“ mitzunehmen. Ab sofort wird es nach jeder „Erntezeit“ möglich sein, den Honig während der Öffnungszeiten im Hort zu erwerben. Die Einnahmen fließen vollständig in die Finanzierung der GTA, sodass die ImkerKids auch in den kommenden Jahren weiterarbeiten, lernen und imkern können.

Aktuell betreuen die Kinder zwei Bienenvölker, deren Beuten sie selbst bemalt und gestaltet haben. Im Frühjahr werden die Völker in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes aufgestellt. Mit ihrem ersten Verkauf haben die ImkerKids gezeigt, wie begeistert und engagiert sie bei der Sache sind.

Verena Walluch, ASB-Hort Grundschule Pirna-Neundorf

Geflügelpest – ordnungsgemäß Entsorgung als wichtiger Präventionsbaustein

Hinweise zur illegalen Entsorgung von toten Tierkörpern

Aktuell häufen sich die Fälle der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in Haus- und Wildvogelbeständen in Sachsen. Um die Gefahrenquellen so gering wie möglich zu halten und eine weitere Verbreitung zu verhindern, ist besonders die ordnungsgemäß Beseitigung von verstorbenem Geflügel zu beachten. Durch illegale Entsorgungen von totem und potenziell mit Geflügelpest infizierten Geflügel im öffentlichen Raum können sich nicht nur Wildvögel, sondern auch Säugetiere über die Tierkörper direkt mit dem Virus infizieren und die Krankheit weiterverbreiten. Dies birgt das Risiko einer akuten Seuchenverschleppung innerhalb des Landkreises. Die Gefahr einer Übertragung durch Wildvögel ist derzeit besonders hoch, da vermehrt Vogelzüge stattfinden und erkrankte Tiere das Virus über weite Strecken hinweg verbreiten können. Wasservögel wie Enten oder Gänse erkranken dabei oftmals nur sehr mild, wodurch die Erkrankung in diesen Fällen übersehen werden kann.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge bittet darum,

Hinweise zur illegalen Entsorgung von toten Tierkörpern umgehend an lueva@landratsamt-pirna.de oder Telefon 03501 515-2401 zu melden, sodass die Tiere und die Tierbestände in Sachsen vor einer Weiterverbreitung von Tierseuchen geschützt werden können.

Die illegale Entsorgung von Tierkörpern ist gemäß § 13 a in Verbindung mit § 2 a des tierischen Nebenproduktebeseitigungsge setzes strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch von Geflügelpest befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu melden. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Größter und erfolgreichster Canalettomarkt 2025

Veranstalter ziehen positives Fazit

Die gemütliche Atmosphäre des Canalettomarktes blieb Besuchern aus nah und fern auch nach den Feiertagen erhalten. Er gehörte zu den wenigen Weihnachtsmärkten in Sachsen und Mitteldeutschland, die auch nach den Festtagen geöffnet hatten. Mit der bereits 2016 erstmals erfolgten Verlängerung zählt er zu den Pionieren. Nach viertägiger Marktverlängerung mit Väterchen Frost schloss der Pirnaer Weihnachtsmarkt am 30. Dezember seine Pforten. Zuvor lud Sven Parthum alias DJ Partyingenieur zur großen Aprés-Ski-Party an der Bühne ein.

Das Fazit der Veranstalter fällt positiv aus. Es sei der größte und erfolgreichste Markt in der Geschichte des Canalettomarktes gewesen, der erstmals 2013 in dieser Form und in Verantwortung der Plan de Saxe

GmbH aus Dresden stattfand. Mit 50 Händlern, Gastronomen und Schaustellern habe sich der Weihnachtsmarkt lückenlos rund ums Rathaus präsentiert und eine große Vielfalt geboten. Das schöne Wetter sorgte zudem dafür, dass Besucher in Scharen kamen. Besonders positiv kam die neue Markteisenbahn an. Aber auch das Bühnenprogramm mit den traditionellen Höhepunkten Stollenfest und Adventsleuchten konnten begeistern, ebenso die weiterentwickelten Videoprojektionen an der Rathausfassade und neue Gestaltungselemente wie die erzgebirgische Spieluhr und die Schneemann-Familien.

Der nächste Canalettomarkt beginnt am 24. November.

Ronny Tarz, Zastrow + Zastrow GmbH

TAG DER OFFENEN TÜR

Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna

Freitag, 30.01.2026

14:30 - 17:30 Uhr
Seminarstraße 3
01796 Pirna

www.schillergymnasium-pirna.de

Was gibt's zu erleben?

- Beratungsstelle Binationaler/bilingualer Bildungsgang
- Experimente im Physik-, Chemie- und Biologietrakt
- Präsentationen der Fachschaften
- Besichtigung der Sporthalle
- 15:00 und 16:00 Uhr Begrüßung durch den Schulleiter in der Aula
- 16:30 Uhr Führung durch das Internat in der Schloßstraße 13, Treffpunkt um 16:15 Uhr im Foyer in der Schule
- 15:00 - 18:00 Uhr "Café Kutsch" für ehemalige Schülerinnen und Schüler im Neubau
- Imbiss / Schülercafé / Kiosk
- Arbeitsgemeinschaften stellen sich vor
- Kennenlernen der Räume
- Herstellen von eigenen Lesezeichen

Abbildung: Friedrich-Schiller-Gymnasium

OBERSCHULE „JOHANN WOLFGANG VON GOETHE“ PIRNA

WIR LADEN EIN

TAG DER OFFENEN TÜR

30. JANUAR 2026

15:00 UHR BIS 18:00 UHR

DOHNAISCHER PLATZ 1, PIRNA

Abbildung: Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“

Geänderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

ZAOE führt Saisonzeiten ein

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) passt die Öffnungszeiten seiner Wertstoffhöfe an und führt erstmals saisonale Zeiten ein. Der Wertstoffhof Kleincotta arbeitet künftig mit einer Sommer- und Winteröffnungszeit. Damit ist das Jahr 2026 zunächst mit der Winter-

Öffnungszeit gestartet. Der Wertstoffhof Pirna-Copitz erhält ebenfalls neue Öffnungszeiten, welche durch den digitalen Self-Service erweitert werden. Diese Funktion ermöglicht eine flexible Entsorgung außerhalb der festgesetzten Zeiten – ganz ohne Warteschlange.

- Wertstoffhof Kleincotta
 - Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 – 16:00 Uhr vom 11.11. bis 28.02.
 - Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 – 17:00 Uhr vom 01.03. bis 15.11.
 - Do. 08:00 – 18:00 Uhr
 - Sa. 08:00 – 12:00 Uhr
- Wertstoffhof Pirna-Copitz
 - Mo., Fr. 09:00 – 14:00 Uhr
 - Mi. 13:00 – 18:00 Uhr
 - Sa. 08:00 – 12:00 Uhr

Patrick Weser, Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Kindergarten „Die Spatzen“

Jetzt in der Einrichtung anmelden

Der Kindergarten „Die Spatzen“ wünscht allen ein gesundes neues Jahr voller Freude, Zusammenhalt und schöner Erlebnisse. Die Einrichtung ist täglich geöffnet von 6:30 bis 17:00 Uhr. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.

- Telefon 03501 527780
- E-Mail kiga.dohma@pirna.de
- Weinleite 29 in Dohma

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Kindergarten „Die Spatzen“

JETZT ANMELDEN !

Wir freuen uns auf Sie.
(tägl. geöffnet von 6:30 bis 17:00 Uhr)

Der Kindergarten "Die Spatzen"

Großes Theaterwochenende am 14. und 15. Februar

Ein Erlebnis für Groß und Klein in der Galerie Schöne Höhe

Mitspieltheater für Kinder ab drei Jahren: Im Mitspieltheater erzählt ein erfahrener Schauspieler ein Märchen und übernimmt dabei alle Rollen. Die Kinder dürfen nicht nur zuschauen, sondern selbst Figuren spielen, mitwirken und ihre Ideen auf die Bühne bringen. So entsteht jedes Mal ein einzigartiges Theatererlebnis voller Fantasie, Bewegung und Freude.

- 14. Februar um 15:00 Uhr – Rotkäppchen, zauberhaftes Märchengtheater

Trotz der Warnung ihrer Mutter macht sich Rotkäppchen mutig auf den Weg zur Großmutter – doch im tiefen Wald lauert der Wolf. Zum Glück ist der tapfere Jäger nicht weit und rettet sie aus der Not. Am Ende feiern sie ihr neues Leben mit einem fröhlichen Fest! Ein lebendiges Märchen für die ganze Familie, bei dem Kinder aktiv mitspielen können – begleitet von Musik, Spaß und ganz viel Fantasie.

- 15. Februar um 15:00 Uhr – Dornröschen, zauberhaftes Märchengtheater

Zur Geburt der kleinen Prinzessin bringen zwölf Feen ihre Gaben. Doch eine böse Fee, die nicht eingeladen wurde, spricht einen Fluch: Dornröschen soll sich an einer Spindel stechen und hundert Jahre schlafen. Erst ein mutiger Prinz kann sie mit einem Kuss erwecken. Ein fröhliches, interaktives Theatererlebnis für die ganze Familie – mit Musik, Fantasie und vielen Momenten, in denen Kinder mitspielen können. (Je 15 Euro pro Person)

Abendprogramm für Nostalgie-Fans

- 14. Februar um 19:30 Uhr – Die Flucht-pappe, mit dem Trabi über die Grenze November 1989 – Aufbruchstimmung in der DDR: Montagsdemos, das neue Fo-



rum, überall Veränderung. Viele verlassen das Land, und auch Cornelia trifft eine Entscheidung. Sie steigt in ihren Trabi und macht sich auf den Weg in den Westen. Doch der Abschied von ihrer besten Freundin, eine Panne und die Unsicherheit des Neuanfangs machen die Flucht zu einer emotionalen Reise zwischen Mut, Angst und Hoffnung. Ein bewegendes Stück über die letzten Tage der DDR – mit Humor, Tiefgang und einer überraschenden Wendung.

- 15. Februar um 19:30 Uhr – Froschsalat, märchenhafte One-Woman-Show
- Eine moderne und humorvolle Interpretation des ewigen Themas Mann und Frau, die die Sache auf den Punkt bringt. Männer sind Frösche und warten auf die Frau, die sie im richtigen Moment und mit der nötigen Power an die Wand klatscht. Dann wird sich zeigen, ob sie die Chance nutzen,

Prinzen zu werden. Tauchen Sie ein in das Beziehungsreich zwischen Mann und Frau und kommen Sie verwandelt wieder heraus. (Je 35 Euro pro Person)

Theater-Workshop – spielerisch die Welt des Theaters entdecken: In der Galerie Schöne Höhe öffnet sich die Bühne für kleine Schauspieler! Hier entdecken Kinder, wie sie mit Stimme, Bewegung und Fantasie Märchenwelten zum Leben erwecken. Ob Prinzessin, Ritter oder Frosch – jeder darf in neue Rollen schlüpfen und die Freude am Theaterspiel erleben.

- 14. und 15. Februar von 10:00 bis 13:00 Uhr – Theater-Workshop für Kinder von fünf bis zwölf Jahren

Was die Kinder im Workshop erwarten:

- spielerisches Kennenlernen der Grundlagen des Schauspiels
- Übungen aus der Galli-Methode® mit Bewegungsspielen, Ausdrucksspielen und Tanzreisen

Der Theater-Workshop fördert Phantasie und Kreativität, Rhythmusgefühl, Körperbewusstsein, Sprachverständnis und Ausdrucksvermögen sowie Selbstvertrauen, Stimm- und Körperkontrolle.

- Workshopleitung: Ronald Gräfe
- je 45 Euro pro Person

Sylvia Heilmann, Galerie Schöne Höhe



Galerie Schöne Höhe, Burglehnstraße 13

Karten:

- E-Mail info@schoenehoehe.art
- Telefon 0172 7966003
- www.schoenehoehe.art

Vorhang auf! Theaterspieler gesucht

Theaterprojekt talentCAMPus für Jugendliche

Hier kannst du auf spielerische Entdeckungsreise gehen und Theatererfahrungen sammeln. Mit viel Spaß wollen wir in den Winterferien ein eigenes Theaterstück auf die Bühne bringen. Deine Kreativität und Ideen sind gefragt! Unterstützt wirst du von zwei Theaterexperten. Alles klar?

Du bist dabei? Dann einfach anmelden und mitmachen:

- 16. bis 20. Februar täglich von 10:00 bis 16:00 Uhr in der Volkshochschule Pirna
- für Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren
- kostenfrei, inklusive Mittagessen

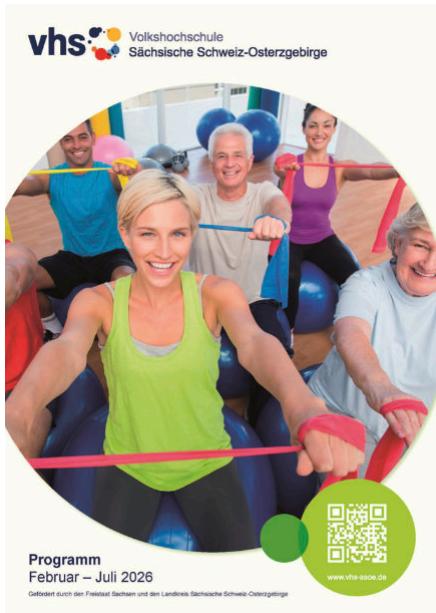
Weitere Informationen und Anmeldung bei der Volkshochschule, telefonisch 03501 710990 oder per E-Mail an info@vhs-ssoe.de oder www.vhs-ssoe.de

Nora Keller, Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Frühjahrssemester 2026 der Volkshochschule

Anmeldestart am 27. Januar

Das neue Programmheft der Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Frühjahrssemester 2026 erschien Anfang Januar. Es liegt kostenfrei an zahlreichen Auslagestellen zur Mitnahme bereit. Darüber hinaus steht das Kursangebot



online unter www.vhs-ssoe.de zur Verfügung. Rund 750 Kurse stehen im Frühjahrssemester zur Auswahl. Neben den klassischen Kursen bietet das Semester auch wieder besondere Angebote: Mit der vhsCard können Teilnehmer für nur 25 Euro an 25 ausgewählten Vorträgen und Schnupperkursen teilnehmen – ideal zum Entdecken und Ausprobieren.

Der Anmeldestart für das Frühjahrssemester beginnt am 27. Januar um 9:00 Uhr. Die Anmeldung erfolgt am einfachsten über die Website der Volkshochschule. Auch die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle Pirna stehen für die persönliche Beratung und Anmeldung zur Verfügung.

- Informationen und Anmeldung:
Hauptgeschäftsstelle Pirna
Geschwister-Scholl-Straße 2
Telefon 03501 710990
E-Mail info@vhs-ssoe.de
www.vhs-ssoe.de

Nora Keller, Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Kostenloser Busshuttle zum Bob-Weltcup in Altenberg

Anmeldung über Boballianz Sachsen e.V.

Altenberg wird im Januar noch einmal zum Zentrum des internationalen Bobsports: Als letzter Weltcup-Stopp vor den Olympischen Winterspielen in Cortina d'Ampezzo gastieren am 17. und 18. Januar 2026 die besten Bob-Piloten der Welt auf dem „SachsenEnergie-Eiskanal“. Zu den Weltcuprennen im Zweier- und Viererbob lädt die Boballianz Sachsen gemeinsam mit dem Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (RVSOE) alle Wintersportfans aus der Region ein – inklusive kostenlosem Busshuttle ab Pirna.

Der Fanbus fährt am Samstag, 17. Januar um 12:00 Uhr und am Sonntag, 18. Januar um 13:00 Uhr jeweils ab Busbahnhof Pirna (Bahnsteig 12) direkt zur Bobbahn nach Altenberg. Die Rückfahrt erfolgt nach Rennende.

Eintrittskarten für die Bobbahn in Altenberg können über die Boballianz Sachsen

zum vergünstigten Gruppenpreis von 10 Euro pro Person erworben werden. Kinder, Schüler, Studenten sowie Schwerbehinderte erhalten freien Eintritt gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises. Damit die benötigte Anzahl an Tickets rechtzeitig vorgehalten werden kann, wird gebeten, den Kartenbedarf bereits bei der Anmeldung mit anzugeben.

Die Nutzung des Busschlusses ist kostenfrei, eine vorherige Anmeldung jedoch per E-Mail an shuttle@boballianz-sachsen.de erforderlich.

Die Boballianz Sachsen freut sich auf zahlreiche Besucher und ein spannendes Weltcup-Wochenende auf der traditionsreichen Bobbahn in Altenberg – kurz vor dem großen olympischen Showdown in Cortina.

Martin Wagner, Boballianz Sachsen e.V.



Buchcover

„Gedenken neu denken“

Lesung mit Susanne Siegert am
3. Februar um 18:00 Uhr im Friedrich-Schiller-Gymnasium

Susanne Siegert, geboren 1992, ist Journalistin und eine der bekanntesten Stimmen der digitalen Erinnerungskultur in Deutschland. In Pirna liest sie aus ihrem neu erschienenen Buch „Gedenken neu denken“ und spricht darüber, wie sich unsere Erinnerungskultur verändern muss. Sie spricht über weniger bekannte Orte und bisher vernachlässigte Opfergruppen. Sie zeigt in ihrem Buch, wie wichtig eine aktiver, vielfältigere Gedenkkultur ist, um künftige Generationen auch ohne direkte Zeitzeugenberichte zu erreichen.

Eine Veranstaltung des AKuBiZ e.V., gefördert vom Landesprogramm Weltoffenes Sachsen.

Miriam Knausberg, AKuBiZ e.V.



Acht Teams – acht Podiumsplätze

Arrows Pirna e.V. überzeugt bei der Landesmeisterschaft

Der Arrows Pirna e.V. kehrte mit beeindruckenden Ergebnissen von der Landesmeisterschaft Sachsen zurück, die Anfang Dezember in Riesa stattfand. Acht Teams des Vereins traten an und konnten an die sportlichen Erfolge des Vorjahres nahtlos anknüpfen. Mit dem klaren Ziel, sich durch starke Punktzahlen für die Regionalmeisterschaft zu qualifizieren, präsentierten sich die Athletinnen und Athleten des Arrows Pirna e.V. in Topform. Am Ende des Wettkampftages standen fünf Landesmeistertitel, zwei zweite Plätze sowie ein dritter Platz zu Buche. Damit landeten alle acht Teams in ihren Kategorien auf einem Platz auf dem Podium. Ein außergewöhnliches Ergebnis, das die kontinuierliche

sportliche Entwicklung des Vereins eindrucksvoll unterstreicht.

Sven Pahlisch, Vorstandsvorsitzender des Arrows Pirna e.V., zeigte sich höchst zufrieden mit der Leistung seiner Sportlerinnen und Sportler: „Wir als Arrows Pirna e.V. sind sehr stolz auf die erreichten Ergebnisse bei der Landesmeisterschaft. Wir waren mit acht Teams am Start und alle haben sich für die Regionalmeisterschaft Ende Januar 2026 qualifiziert. Außerdem konnten sich alle Teams in ihrer jeweiligen Kategorie unter den Top 3 platzieren, was uns sehr zuversichtlich auf die nächste Meisterschaft blicken lässt. Es war für uns eine der erfolgreichsten Landesmeisterschaften mit fünf Landesmeistertiteln.“ Mit diesen Er-

gebnissen blickt der Verein voller Zuversicht auf die anstehende Regionalmeisterschaft. Die starke Performance in Riesa zeigt, dass der Arrows Pirna e.V. weiterhin zu den leistungsstärksten Cheerleading-Vereinen des Landes zählt.

Der Arrows Pirna e.V. ist ein engagierter Sportverein aus Pirna, der sich dem Cheerleading-Sport widmet. Mit zahlreichen Teams in verschiedenen Alters- und Leistungskategorien arbeitet der Verein kontinuierlich an der sportlichen Förderung junger Talente und der Weiterentwicklung des Cheerleading-Sports in der Region Sächsische Schweiz.

Sven Pahlisch, ARROWS Pirna e.V.

Kultur- und Veranstaltungskalender

■ Konzerte, Theater & Kabarett

Fr. 16. Januar – 20:00 Uhr

Engerling – Rock'n'Blues mit Geschichte und Blick nach vorn, Konzert
Kleinkunstbühne Q24 Pirna e.V.

Sa. 17. Januar – 20:00 Uhr

Eisbrenner & Tatanka Yotanka – Kompass-AlbumTour 2026, Konzert
Kleinkunstbühne Q24 Pirna e.V.

Sa. 24. Januar – 19:00 Uhr

151. Galeriekonzert – in paradisum
StadtMuseum Pirna

Sa. 24. Januar – 20:00 Uhr

Manina – Pop. Soul. Covers mit Groove., Konzert
Kleinkunstbühne Q24 Pirna e.V.

So. 25. Januar – 15:00 Uhr

Liedklasse der Hochschule für Musik Dresden: Welches Leben lieben wir? Konzert
Richard-Wagner-Stätten Graupa

■ Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Di. bis So., Feiertage

10:00 bis 17:00 Uhr
„In der Küche riecht es lecker“, Ausstellung zu Puppenküchen
StadtMuseum Pirna

Di. bis Do. 14:00 bis 17:00 Uhr

„Pirnaer Altstadthäuser in den 1980er Jahren“, Ausstellung mit Fotografien in der Mädleinschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Fr. bis So. 15:00 bis 18:00 Uhr

„Und ab morgen werde ich 100!“ Ausstellung des Künstlers Wolfram Schubert, Burglehnstraße 13
Galerie Schöne Höhe

Do. 15. Januar – 20:00 Uhr

Südwinter in Afrika: Drama und Paradies, Reisereportage von & mit Kirsten Balbig
Kleinkunstbühne Q24 Pirna e.V.

■ Wanderungen & Führungen

So. 18. Januar – 11:00 Uhr

Familienführung: Wie funktioniert ein Orchester? Jagdschloss Graupa
Richard-Wagner-Stätten Graupa

■ Veranstaltungen, Feste & Familiäres

Do. 15. Januar – 15:30 Uhr

Alle spielen – Familien-Brett- und -Kartenspiele, Stadtteiltreff Pirna-Copitz, Schillerstraße 35
FAMIL e.V.

Fr. 16. Januar – 16:00 Uhr

Tag der offenen Tür, Rudolf-Renner-Straße 41c
Johann-Herder-Gymnasium

Sa. 17. Januar – 15:00 Uhr

Weihnachtsbaumleuchten in Pirna-Copitz, Copitz-West neben dem Hort Schlaufüchse
Freiwillige Feuerwehr Copitz, Förderverein und Stadtteilmanagement

Do. 22. Januar – 15:30 Uhr

Alte Tasse bepflanzen, Kreativ-

angebot, Stadtteiltreff Pirna-Copitz, Schillerstraße 35
FAMIL e.V.

■ Bildung & Kurse

Do. 15. Januar – 17:00 Uhr

Mo. 26. Januar – 17:00 Uhr
Begleitung im „Andersland“, Kursreihe für Zugehörige von Menschen mit Demenz, Steinplatz 21
ZBBB e.V.

ab Do. 22. Januar – 16:00 + 17:00 Uhr Uhr

Schwimmen lernen für Kinder ab 6 Jahren, Geibeltbad Volkshochschule Pirna

Sa. 24. Januar – 10:00 Uhr

IKEBANA – die japanische Kunst des Blumensteckens
Volkshochschule Pirna

■ Senioren

Di. 20. Januar – 14:00 Uhr

Vortrag zum Thema „Hausnotruf“, Steinplatz 21
ZBBB e.V.

Mi. 21. Januar – 16:15 Uhr

Digital-Café, Stadtteiltreff Pirna-Copitz, Schillerstraße 35
FAMIL e.V.

Kirchennews und Termine

Evang.-Frei-kirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: prussak@agudd.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa
Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

Kirche Graupa

So. 18. Januar – 10:30 Uhr
Gottesdienst

Kirche Liebethal

So. 25. Januar – 9:00 Uhr
Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pirna

Kirchplatz 13
Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE
Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: kontakt@lkg-pirna.de
Web: www.lkg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
SonntagsOASE – unser Gottesdienst

Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz
Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

So. 18. Januar – 9:30 Uhr
Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche

So. 25. Januar – 10:00 Uhr
Gottesdienst S(w)ingende Gemeinde

Kirchengemeinde Pirna-Sonnenstein-Struppen
Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031
Web: www.kirchgemeinde-pirna-sonnenstein-struppen.de

So. 18. Januar – 10:30 Uhr
Gottesdienst

So. 25. Januar – 17:00 Uhr
Gottesdienst

Seniorenzentrum Sächsische Schweiz
Einsteinstraße 19
Telefon: 550-0

Do. 22. Januar – 15:30 Uhr
Gottesdienst

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 0151 20300071
E-Mail: simon.krautschick@adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr
Predigt-Gottesdienst

Freie evang. Gemeinde

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de
Web: www.kath-kirche-pirna.de

Pfarrkirche

mittwochs, freitags – 9:00 Uhr
Messe

sonnabends – 17:00 Uhr

Vorabendmesse

sonntags – 10:15 Uhr

Sonntagsmesse

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Lochner

Redaktion/amtlicher Teil

Fachgruppe Büro des Oberbürgermeisters
Telefon 03501 556-219
E-Mail anzeigen@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG
Jens Böhme
Mobil 0171 8149663

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10

04916 Herzberg / Elster

Telefon 03535 489-0

Fax 03535 489-115

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Barschtipan; Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe: 18.200 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig, mittwochs durch kostenlose Zustellung an alle Haushalte der und seiner Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma.

Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.
Titelfoto
Pestalozzi-Oberschule (Foto: Stadtverwaltung)

Bezugsbedingungen

Ein Jahresabonnement ist über den Postversand möglich. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementspreis. Kündigungen müssen schriftlich bis 15. November eines Jahres beim LINUS WITTICH Medien KG eingegangen sein. Gedruckt wird auf chlorfrei gebleichtem Papier. Beiträge können mit Quellenangabe kostenlos nachgedruckt werden.

Die nächste Ausgabe des Pirnaer Anzeigers erscheint am 28. Januar.

Der Redaktionsschluss für redaktionelle Beiträge ist am 15. Januar.

Datenschutzbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Sächsische/r Datenschutz- und Transparenzbeauftragte/r
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden (Postanschrift)
Maternistraße 17, 01067 Dresden (Hausanschrift)



www.pirna.de – Stadtinfo – Stadtporträt